

2013/20

15. Mai 2015

Hinweis

Die Clearingstelle EEG gibt folgenden Hinweis zur Auslegung und Anwendung von § 5 Abs. 5 und Abs. 6 EEG 2009¹/EEG 2012² sowie § 4 Abs. 1 und Abs. 2 EEG 2009/EEG 2012:

1. Das „Netzanschlussbegehren“ ist eine einseitige empfangsbefähigende Willenserklärung des Einspeisewilligen (bzw. dessen Vertreterin oder Vertreters) gegenüber dem Netzbetreiber, in der mindestens die maximal zu installierende Leistung, die Art der Anlage (der Energieträger), die Anschrift (soweit vorhanden) oder sonst eine nähere Bezeichnung des Standorts der Anlage und der Einspeisewillige anzugeben sind. Das Vorliegen eines nachvollziehbaren Investitionskonzeptes, Genehmigungen, Verträge oder Ähnliches sind nicht Voraussetzung für ein „Netzanschlussbegehren“ i. S. v. § 5 Abs. 5 EEG 2009/EEG 2012 (Rn. 13 ff.).
2. Das EEG 2009 und EEG 2012 regeln keinen Zahlungsanspruch des Netzbetreibers gegen Einspeisewillige bzw. Anlagenbetreiberinnen und -betreiber für eine vom Netzbetreiber durchgeführte Netzverträglichkeitsprüfung zur Ermittlung des gesetzlichen Verknüpfungspunktes sowie zur Planung der Kapazi-

¹Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG), verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074 ff.), in der bis zum 31.12.2011 geltenden, zuletzt durch Art. 1 Nr. 33 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien v. 28.07.2011 (BGBl. I S. 1634) geänderten Fassung, nachfolgend bezeichnet als EEG 2009. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2009/arbeitsausgabe>.

²Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Art. 5 des dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften v. 20.12.2012 (BGBl. I S. 2730), nachfolgend bezeichnet als EEG 2012. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2012/arbeitsausgabe>.

- tätserweiterung. Die Netzverträglichkeitsprüfung ist insbesondere keine Netzanschlussmaßnahme i. S. v. § 13 Abs. 1 EEG 2009/EEG 2012 (Rn. 39).
3. Der Netzbetreiber kann für die Ermittlung der Anschlussfähigkeit von EEG-Anlagen kein Entgelt nach dem EEG 2009/EEG 2012 verlangen (Rn. 40 ff.). Ein Entgelt kann jedoch in Einzelfällen verlangt werden, wenn die Anfrage unbillig ist (Rn. 78 ff.).
 4. Netzbetreiber haben das Ergebnis der Netzverträglichkeitsprüfung an den Einspeisewilligen gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 EEG 2009/EEG 2012 zu übermitteln, jedoch nicht die Netzverträglichkeitsprüfung selbst. Die Netzverträglichkeitsprüfung zählt weder zu den für die Prüfung des Verknüpfungspunktes benötigten Informationen noch zu den Netzdaten i. S. v. § 5 Abs. 6 EEG 2009/EEG 2012 (Rn. 82 ff.).
 5. Der Netzbetreiber muss die in § 5 Abs. 5 und Abs. 6 EEG 2009/EEG 2012 aufgezählten Informationen unentgeltlich übermitteln (Rn. 82 ff.).
 6. Macht der Netzbetreiber die Erfüllung seiner Informationspflicht oder seiner Pflicht zur Ermittlung des Verknüpfungspunktes aus dem EEG vom Abschluss eines Vertrages abhängig, so verstößt dies gegen das Kopplungsverbot in § 4 Abs. 1 EEG 2009/EEG 2012 (Rn. 91 ff.). Eine Vereinbarung über die entgeltliche Durchführung der Netzverträglichkeitsprüfung oder die entgeltliche Übermittlung der für den Netzanschluss und für die Prüfung des Verknüpfungspunktes benötigten Informationen und Daten i. S. v. § 5 Abs. 5 und Abs. 6 EEG 2009/EEG 2012 verstößt gegen das Abweichungsverbot in § 4 Abs. 2 Satz 1 EEG 2009/EEG 2012 (Rn. 97 ff.).

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung des Verfahrens	4
2	Prüfungsmaßstab	5
3	Begriffsbestimmungen	7
3.1	„Netzanschlussbegehren“	7
3.2	„Netzverträglichkeitsprüfung“/„Netzberechnung“	13
3.3	„Netzdaten“	14
4	Herleitung	15
4.1	Kostentragungspflicht aus § 13 Abs. 1 EEG 2009/EEG 2012 und unentgeltliche Netzverträglichkeitsprüfung	16
4.1.1	Wortlaut	18
4.1.2	Systematik	18
4.1.3	Historie	23
4.1.4	Genese	25
4.1.5	Sinn und Zweck	26
4.2	Entgeltanspruch für die durchgeführte Netzverträglichkeitsprüfung .	28
4.3	Unentgeltliche Informationspflicht und keine Pflicht zur Übermittlung der Netzverträglichkeitsprüfung	29
4.3.1	Wortlaut	29
4.3.2	Systematik	30
4.3.3	Historie und Genese	30
4.3.4	Sinn und Zweck	31
4.4	Abweichende Vertragsgestaltungen	31
4.4.1	Verstoß gegen das Kopplungsverbot	31
4.4.2	Verstoß gegen das Abweichungsverbot	33

5	Rat zur Praxis	34
6	Übertragbarkeit auf das EEG 2014	35

I Einleitung des Verfahrens

- 1 Die Clearingstelle EEG hat am 8. Dezember 2014 durch ihren Vorsitzenden Dr. Lovens sowie ihre Mitglieder Dr. Brunner und Dibbern beschlossen, zu folgenden Fragen ein Hinweisverfahren einzuleiten:

Ergibt sich aus dem EEG 2009/EEG 2012 ein Anspruch des Netzbetreibers gegen die Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber auf die Zahlung eines Entgeltes für

1. die Übermittlung des Zeitplanes und aller Informationen gemäß § 5 Abs. 5 und 6 EEG 2009/EEG 2012 und der gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 EEG 2009/EEG 2012 erforderlichen Netzdaten, soweit sie beantragt werden, bzw.
 2. die Durchführung einer Netzverträglichkeitsprüfung?
- 2 Es handelt sich dabei um abstrakt-generelle Auslegungs- und Anwendungsfragen, für deren Beantwortung der Clearingstelle EEG die Durchführung eines Empfehlungsverfahrens nicht geboten erscheint.
- 3 Der Einleitung gingen zahlreiche Anfragen an die Clearingstelle EEG voraus, ob der Netzbetreiber von Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreibern ein Entgelt für die Übermittlung der Informationen i. S. v. § 5 Abs. 5 und Abs. 6 EEG 2009/EEG 2012 sowie für eine vom Netzbetreiber durchgeführte Netzverträglichkeitsprüfung verlangen kann.
- 4 Die Clearingstelle EEG hat am 28. Mai 2013 gemäß § 25b Abs. 2a Satz 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG³ beschlossen, eine Konsultation zu tatsächlichen Fragen vor der Abfassung des Hinweistwurfes durchzuführen.⁴ Die von der Clearingstelle EEG nach pflichtgemäßen Ermessen ausgewählten, gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1

³Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG in der am Tage geltenden Beschlussfassung, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/verfahrensordnung>, nachfolgend bezeichnet als VerfO.

⁴Der Beschluss mit den Fragen zur Konsultation – Kostentragung für die Durchführung der „Netzverträglichkeitsprüfung“ – ist abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2013/20>.

VerfO akkreditierten Interessengruppen bzw. gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 VerfO registrierten öffentlichen Stellen haben bis zum 25. Juni 2013 zunächst Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zur Konsultation zu den tatsächlichen Fragen gemäß § 25b Abs. 2a Satz 1 VerfO erhalten. Der Bundesverband Solarwirtschaft e. V. (BSW), der Bundesverband Windenergie e. V. (BWE), der Fachverband Biogas e. V., der Bundesverband Regenerative Mobilität (BRM)/Bundesverband Biogene und Regenerative Kraft- und Treibstoffe e. V. (BBK), der BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V., der Solarenergie-Förderverein Deutschland e. V. (SFV) und die Interessengemeinschaft unabhängiger Stromerzeuger (IGUS) haben fristgemäß Stellungnahmen zur Konsultation⁵ eingereicht.

- 5 Zu dem Hinweistwurf haben die von der Clearingstelle EEG nach pflichtgemäßem Ermessen ausgewählten, gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 VerfO akkreditierten Interessengruppen bzw. gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 VerfO registrierten öffentlichen Stellen gemäß § 25b Abs. 2 VerfO bis zum 30. Januar 2015 Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme erhalten. Die Stellungnahmen des BRM Bundesverband Regenerative Mobilität e. V. (BRM), des Solarenergie-Förderverein Deutschland e. V. (SFV), des BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V., des Fachverband Biogas e. V. (FvB) und der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) sind fristgemäß eingegangen und wurden bei der Beratung und Beschlussfassung berücksichtigt.⁶
- 6 Die Beschlussvorlage hat gemäß § 25b Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 und § 24 Abs. 5 VerfO i. V. m. dem Geschäftsverteilungsplan der Clearingstelle EEG das Mitglied Dr. Brunner erstellt.

2 Prüfungsmaßstab

- 7 Alle nachfolgenden Paragraphen ohne Gesetzesangabe sind solche des EEG 2009/EEG 2012.

⁵Alle Stellungnahmen zur Konsultation sind abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2013/20>.

⁶Die zur Stellungnahme an die ausgewählten Verbände übersandte Entwurfsfassung dieses Hinweises, alle Stellungnahmen und der Hinweis sind unter <https://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2013/20> abrufbar.

8 § 5 Abs. 1 Satz 1 lautet:

„Netzbetreiber sind verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas unverzüglich vorrangig an der Stelle an ihr Netz anzuschließen (Verknüpfungspunkt), die im Hinblick auf die Spannungsebene geeignet ist, und die in der Luftlinie kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage aufweist, wenn nicht ein anderes Netz einen technisch und wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt aufweist.“

9 § 5 Abs. 5 (Informationspflicht) bestimmt:

„¹Netzbetreiber sind verpflichtet, Einspeisewilligen nach Eingang eines Netzanschlussbegehrens unverzüglich einen genauen Zeitplan für die Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens zu übermitteln. ²In diesem Zeitplan ist anzugeben:

1. in welchen Arbeitsschritten das Netzanschlussbegehren bearbeitet wird und
2. welche Informationen die Einspeisewilligen aus ihrem Verantwortungsbereich den Netzbetreibern übermitteln müssen, damit die Netzbetreiber den Verknüpfungspunkt ermitteln oder ihre Planungen nach § 9 durchführen können.“

10 § 5 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 (Informationspflicht) regelt:

„¹Netzbetreiber sind verpflichtet, Einspeisewilligen nach Eingang der erforderlichen Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von acht Wochen, Folgendes zu übermitteln:

1. ...
2. alle Informationen, die Einspeisewillige für die Prüfung des Verknüpfungspunktes benötigen, sowie auf Antrag die für eine Netzverträglichkeitsprüfung erforderlichen Netzdaten,
3. ... “⁷

11 § 13 Abs. 1 regelt die Kostentragung:

„Die notwendigen Kosten des Anschlusses von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas an den Verknüpfungspunkt nach § 5 Abs. 1 oder 2 ... trägt die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber.“⁸

3 Begriffsbestimmungen

12 In diesem Hinweis werden die anschließenden Begriffe wie folgt verstanden:

3.1 „Netzanschlussbegehren“

13 Das Netzanschlussbegehren ist eine

einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung des Einspeisewilligen (bzw. dessen Vertreterin oder Vertreters) gegenüber dem Netzbetreiber, in der mindestens die maximal zu installierende Leistung, die Art der Anlage (der Energieträger), die Anschrift (soweit vorhanden) oder sonst eine nähere Bezeichnung des Standorts der Anlage und der Einspeisewillige anzugeben sind.

14 Das Netzanschlussbegehren stellt eine formlose Willenserklärung im rechtsgeschäftlichen Sinne⁹ oder zumindest eine geschäftsähnliche Handlung dar, auf die die Vorschriften über die Willenserklärungen, insbesondere auch die Regelungen über die Stellvertretung (§§ 164 ff. BGB¹⁰), zumindest entsprechend anzuwenden sind.¹¹ Daher können auch Dritte in Vertretung für den Einspeisewilligen ein Anschlussbe-

⁷Auslassungen nicht im Original.

⁸Auslassungen nicht im Original.

⁹Vgl. bereits zum sog. „qualifizierten Netzanschlussbegehren“ i. S. v. § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 und *Clearingstelle EEG*, Hinweis v. 10.09.2012 – 2012/10, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2012/10> und zum Begriff „Netzanschlussbegehren“ Rn. 14, 17, 29 f. und 48 des Hinweises; *Clearingstelle EEG*, Votum v. 09.01.2015 – 2014/28, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/votv/2014/28>.

¹⁰Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) v. 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 22.07.2014 (BGBl. I S. 1218).

¹¹*OLG Düsseldorf*, Beschl. v. 12.06.2013 – VI-3 Kart 165/12 (V), ZNER 2013, 513 ff., Rn. 51 (zitiert nach juris).

gehren stellen. Aus den Umständen des Falls kann dabei ersichtlich sein, dass das Netzanschlussbegehren für einen anderen gestellt wurde.¹²

- 15 Das Begehren kann formfrei an den Netzbetreiber gerichtet werden; um Unklarheiten darüber, wann das Netzanschlussbegehren und mit welchem Inhalt übermittelt worden und zugegangen ist, zu vermeiden, sollte das Netzanschlussbegehren zumindest in Textform (per E-Mail oder Fax) an den Netzbetreiber übermittelt werden.
- 16 Liegen die o. g. Mindestangaben (Rn. 13), d. h. der Name des Einspeisewilligen, installierte Leistung, Energieträger und Standort dem Netzbetreiber vor, so ist zunächst davon auszugehen, dass ein „Netzanschlussbegehren“ an den Netzbetreiber gerichtet wurde und dieser verpflichtet ist, unverzüglich zu reagieren (vgl. zu den danach entstehenden Pflichten Rn. 49).¹³
- 17 Nicht erforderlich ist, dass der Einspeisewillige in diesem Stadium bereits Investitionen getätigt oder Verträge abgeschlossen haben muss. Denn § 5 stellt an die Form und den Inhalt eines „Netzanschlussbegehrens“ keine Anforderungen – der Gesetzgeber hat auf formelle Kriterien verzichtet.¹⁴
- 18 **Inhalt des Netzanschlussbegehrens** Das Netzanschlussbegehren muss nicht als solches bezeichnet werden, solange aus der Erklärung hervorgeht, dass der Einspeisewillige beabsichtigt, eine Anlage mit den in Rn. 13 genannten Daten zu errichten und die Prüfung der Anschlussrealisierung verlangt. § 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 impliziert bereits, dass zum Zeitpunkt des Netzanschlussbegehrens noch nicht alle Anlagen-daten, jedenfalls nicht die weiteren Daten i. S. v. § 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 6 vorliegen müssen. Eine weitere Angabe, die über die Mindestanforderungen für ein Anschlussbegehren hinausgeht, kann die des Eigenverbrauchskonzepts, d. h. die Art und die Betriebsweise der Erzeugungsanlage sein.¹⁵
- 19 Damit ein Schuldverhältnis i. S. v. § 4 i. V. m. § 5 EEG 2009/EEG 2012 überhaupt entstehen kann, müssen dem Netzbetreiber einige Mindestangaben bekannt sein.

¹² Clearingstelle EEG, Votum v. 09.01.2015 – 2014/28, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2014/28>.

¹³ Clearingstelle EEG, Votum v. 03.09.2013 – 2013/35, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2013/35>, Rn. 35 ff.

¹⁴ Salje, EEG, 6. Aufl. 2012, § 5 Rn. 3.

¹⁵ Vgl. dazu Punkt 5.1 und Anhang E VDE-AR-N 4105 Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz – Technische Mindestanforderungen für den Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz, August 2011, Vertrieb durch VDE Verlag GmbH, 10625 Berlin.

Hierzu gehören:

- Angaben über den Einspeisewilligen selbst,¹⁶
- die geplante installierte Leistung und
- der Standort der Anlage.

Der Standort ist dabei so genau wie möglich anzugeben, d. h. die Anschrift ist mitzuteilen, soweit vorhanden, oder andernfalls ist der Standort durch die Angabe von Flurstücken oder durch die Übermittlung eines Lageplanes zu konkretisieren.

20 Nur so ist der Netzbetreiber in der Lage, insbesondere

- die erforderliche Netzkapazität,
- den richtigen Verknüpfungspunkt und die Spannungsebene¹⁷,
- den zeitlichen sowie den
- finanziellen Rahmen für die Netzanbindung

abschätzen¹⁸ und ggf. weitere Angaben abfordern zu können.

21 Weitere Anforderungen sind an ein Netzanschlussbegehren nicht zu stellen,¹⁹ weder muss eine Anlage betrieben werden noch ein nachvollziehbares Investitionskonzept vorliegen.²⁰ Dies ergibt sich aus der systematischen Betrachtung von § 5 Abs. 5 als

¹⁶Zum richtigen Netzbetreiber vgl. *Clearingstelle EEG*, Votum v. 03.09.2013 – 2013/35, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/votv/2013/35>, Rn. 35 f.

¹⁷Vgl. hierzu *BDEW*, Stellungnahme S. 8 zum Hinweisentwurf und S. 4 f. zur Konsultation zu tatsächlichen Fragen, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2013/20>.

¹⁸Vgl. bereits zum sog. „qualifizierten Netzanschlussbegehren“ i. S. v. § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 und *Clearingstelle EEG*, Hinweis v. 10.09.2012 – 2012/10, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2012/10> und zum Begriff „Netzanschlussbegehren“ Rn. 14, 17, 29 f., 48 und 61 des Hinweises; *Clearingstelle EEG*, Votum v. 09.01.2015 – 2014/28, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/votv/2014/28>; *BDEW*, Stellungnahme S. 8 zum Hinweisentwurf und S. 3 zur Konsultation zu tatsächlichen Fragen, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2013/20>.

¹⁹Entgegen *BDEW*, Stellungnahme S. 4 zur Konsultation zu tatsächlichen Fragen, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2013/20>.

²⁰*Cosack*, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.), EEG-Kommentar, 3. Aufl. 2013, § 5 Rn. 106 und 113; *Altrock*, in: Altrock/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG-Kommentar, 4. Aufl. 2013, § 5 Rn. 101 f.

auch aus dem Begriff des „Einspeisewilligen“.²¹ Das „Netzanschlussbegehren“ geht der Pflicht des Netzbetreibers gemäß § 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 zur Übermittlung eines Zeitplanes voraus, in dem dieser u. a. angeben muss, welche Informationen die Einspeisewilligen den Netzbetreiber übermitteln müssen, damit die Netzbetreiber u. a. den Verknüpfungspunkt ermitteln können. Der „Einspeisewillige“ wird zwar sowohl in § 5 Abs. 5, 6 als auch in § 9 Abs. 1 erwähnt, aber die Anforderungen an die Planreife des Projektes sind jeweils im Zusammenhang mit dem geltend gemachten Anspruch und dem Sinn und Zweck der jeweiligen Norm zu sehen. Zwar hat der BGH bereits Definitionen des „Einspeisewilligen“ und der Anforderungen an die Planreife im Zusammenhang mit dem Netzanschlussesanspruch und dem Anspruch auf Kapazitätserweiterung i. S. v. § 4 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004²² gegeben.²³ Diese lassen sich allerdings nicht ohne Weiteres zur Begriffsbestimmung des Netzanschlussbegehrens eines Einspeisewilligen nach § 5 Abs. 5 und 6 übertragen. Denn die Informationspflichten des Netzbetreibers entstehen bei einem Netzanschlussbegehren zu einem früheren Zeitpunkt als bei dem der BGH-Entscheidung zu Grunde liegenden Fall. Auch ist der Zweck beider Regelungen teilweise unterschiedlich, da die Regelungen zum Netzanschlussbegehren im Wesentlichen der Planungs- und Investitionssicherheit des Einspeisewilligen dienen, der die Wirtschaftlichkeit des Anlagenbetriebs beurteilen²⁴ und damit unnötige Kosten vermeiden können soll.²⁵ § 5 Abs. 5 und Abs. 6 soll sicherstellen, dass Einspeisewillige, die sich in einer frühen Phase der Projektplanung befinden und noch keine umfassende bzw. abschließende Entscheidung über die Anlagenerrichtung getroffen haben, ein Netzanschlussbegehren stellen können.²⁶ Einspeisewillige haben erst anhand der weiteren Informationen die notwendige Kenntnis, um ihre Anlage zu planen und Vermögensdispositionen

²¹BT-Drs. 16/8148, S. 45 zu § 9; BGH, Urt. v. 18.07.2007 – VIII ZR 288/05, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/rechtsprechung/55>, Rn. 20; Errichtungs- bzw. Realisierungswille: Reshöft, in: Reshöft/Schäfermeier, EEG-Kommentar, 4. Aufl. 2014, § 3 Rn. 47 f. und Schäfermeier, zu § 5 Rn. 54; Wustlich, in: Altröck/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG-Kommentar, 4. Aufl. 2013, § 9 Rn. 44 ff.; Schumacher, in: Berliner Kommentar zum Energierecht, Band 2, 3. Aufl. 2014, § 5 EEG Rn. 9 und König, ebd., zum Einspeisewilligen bei § 9 EEG Rn. 15 f.

²²Anmerkung der Clearingstelle EEG: Entsprechende Bestimmungen fanden sich später in § 9 Abs. 1 EEG 2009/EEG 2012.

²³BGH, Urt. v. 18.07.2007 – VIII ZR 288/05, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/rechtsprechung/55>.

²⁴BT-Drs. 16/8148, S. 42 zu § 5 Abs. 5 EEG 2009; BT-Drs. 17/3629, S. 32 und 34 f.; Salje, EEG, 6. Aufl. 2012, § 5 Rn. 73.

²⁵Altröck, in: Altröck/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG-Kommentar, 4. Aufl. 2013, § 5 Rn. 101.

²⁶BT-Drs. 16/8148, S. 42 und BT-Drs. 17/3629, S. 32 und 34 f. zu § 5 Abs. 5 und Abs. 6 EEG 2009; ähnlich Altröck, in: Altröck/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG-Kommentar, 4. Aufl. 2013, § 5 Rn. 101; Salje, EEG, 6. Aufl. 2012, § 5 Rn. 73.

zu treffen.²⁷

- 22 Daher unterscheiden sich die Anforderungen an ein „Netzanschlussbegehren“ i. S. v. § 5 Abs. 5 und der damit zusammenhängenden Planreife der Anlage(n) von den Anforderungen, die an ein „Verlangen“ i. S. v. § 9 Abs. 1 sowie an ein sog. qualifiziertes Anschlussbegehren nach § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 und an die damit zusammenhängende Planreife der Anlage(n) zu stellen sind.
- 23 Die Begründung zu § 9 Abs. 1²⁸ fordert im Gegensatz zu § 5 Abs. 5 Investitionen in die Planung einer Anlage oder das Vorliegen von Verträgen.²⁹ Die Kapazitätserweiterungspflicht entsteht erst, nachdem der gesetzliche Verknüpfungspunkt ermittelt und mitgeteilt wurde. Der Einspeisewillige hat dann einen Anspruch auf Kapazitätserweiterung, wenn dieser den Anschluss an den ermittelten Verknüpfungspunkt verlangt und im Sinne der Gesetzesbegründung zu § 9 Abs. 1 Aufträge zur Planung der zu errichtenden Anlage oder Verträge zur Herstellung unterzeichnet hat. Zwar ist der Netzbetreiber verpflichtet, bei der Ermittlung des technisch und gesamtwirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunktes eine ggf. erforderliche Kapazitätserweiterung zu berücksichtigen, daraus ist jedoch nicht zu schließen, dass bereits zum Zeitpunkt des Netzanschlussbegehrens und der Ermittlung des Verknüpfungspunktes selbst Verträge oder Aufträge vorliegen müssen. Eine andere Erkenntnis würde dem Normverständnis von § 5 Abs. 5 und 6 und dem in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck gekommenen Willen³⁰ widersprechen. Denn § 9 Abs. 1 ist rechtlich über § 5 Abs. 4 mit § 5 Abs. 1 verknüpft.³¹
- 24 In Abgrenzung zu § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012³² ergibt sich ebenso, dass für ein „Netzanschlussbegehren“ i. S. v. § 5 Abs. 5 weder Verträge noch eine hinreichend fortgeschrittene Projektplanung noch Investitionen vorliegen müssen.³³ Die Über-

²⁷Vgl. BT-Drs. 16/8148, S. 43 zu § 5 Abs. 5 EEG 2009.

²⁸BT-Drs. 16/8148, S. 45 zu § 9 EEG 2009.

²⁹BT-Drs. 16/8148, S. 45 zu § 9 EEG 2009: „Insgesamt richtet sich die Ausbaupflicht zukünftig danach, ob ein solcher bereits zumutbar ist. Davon ist auszugehen, wenn die Planung nicht mehr unverbindlich ist, sondern bereits konkretisiert wurde, z. B. Aufträge für Detailplanungen vergeben oder Verträge zur Herstellung unterzeichnet wurden.“

³⁰BT-Drs. 16/8148, S. 42 und BT-Drs. 17/3629, S. 32 und 34 f. zu § 5 Abs. 5 und Abs. 6 EEG 2009.

³¹BGH, Urt. v. 18.07.2007 – VIII ZR 288/05, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/55>, Rn. 17.

³²Vgl. bereits zum sog. „qualifizierten Netzanschlussbegehren“ i. S. v. § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 *Clearingstelle EEG*, Hinweis v. 10.09.2012 – 2012/10, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2012/10>.

³³Zum sog. „qualifizierten Netzanschlussbegehren“ i. S. v. § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 *Clearingstelle EEG*, Hinweis v. 10.09.2012 – 2012/10, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2012/10> und zu den gesetzgeberischen Erwägungen dort Rn. 43; Ausschuss-

gangsregelung in § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 schützt Einspeisewillige, die bereits bis zum Stichtag des 23. Februars 2012 ein Netzanschlussbegehren an den Netzbetreiber gerichtet haben und deren Projektplanung hinreichend fortgeschritten war.³⁴ Das „Netzanschlussbegehren“ i. S. d. § 5 Abs. 5 verlangt demgegenüber keine derart fortgeschrittene Projektplanung.

25 Dies entspricht auch dem Grundgedanken der Planungssicherheit für Einspeisewillige, weil sie die Finanzierung ihres Projektes und die tatsächliche Verwirklichung letztendlich auch anhand der Anschlusskosten beurteilen müssen. Käme es bei § 5 Abs. 5 in diesem frühen Stadium darauf an, dass der Einspeisewillige bereits Verträge geschlossen haben muss, so müsste der Einspeisewillige bereits Anfangsinvestitionen getätigt haben, bevor er ein Netzanschlussbegehren stellen kann. Scheitert der Netzanschluss, würden sich solche Investitionen als Fehlallokation herausstellen. Das Netzanschlussbegehren mit solchen Anforderungen und Risiken zu verknüpfen, war nicht Intention des Gesetzgebers. Aufgrund der unterschiedlichen Anlagen- und Fallkonstellationen kommt es für die Beurteilung, wann ein Netzanschlussbegehren vorliegt, auf die Umstände des Einzelfalles an.³⁵

26 **Abgrenzung zu bloßen Anfragen „ins Blaue hinein“** Kein ernsthaftes, hinreichend konkretes Netzanschlussbegehren, sondern lediglich eine Anfrage „ins Blaue hinein“ liegt vor, wenn der Einspeisewillige keine konkrete Anlagenerrichtung plant.³⁶ Bei Anfragen und Auskünften „ins Blaue hinein“ fehlt es an einem hinreichenden Realisierungswillen, am konkret benannten Standort investieren zu wollen.³⁷ Ob eine solche Anfrage vorliegt, bedarf der einzelfallbezogenen Prüfung.

27 **Anschlussanfragen auf „Vorrat“** sind solche, bei denen sich Einspeisewillige oder Projektierer für die Standortplanung an Netzbetreiber wenden und dabei die Prü-

drucksache 17(16)514(neu), abgedruckt auf BT-Drs. 17/9152, S. 35, <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2012/aenderung1/material>.

³⁴Vgl. bereits zum sog. „qualifizierten Netzanschlussbegehren“ i. S. v. § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 *Clearingstelle EEG*, Hinweis v. 10.09.2012 – 2012/10, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/binwv/2012/10>; *Clearingstelle EEG*, Votum v. 09.01.2015 – 2014/28, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2014/28>.

³⁵Altrock, in: Altrock/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG-Kommentar, 4. Aufl. 2013, § 5 Rn. 36.

³⁶Vgl. bereits zum sog. „qualifizierten Netzanschlussbegehren“ i. S. v. § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 *Clearingstelle EEG*, Hinweis v. 10.09.2012 – 2012/10, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/binwv/2012/10>, Rn. 14.

³⁷Salje, EEG, 6. Aufl. 2012, § 5 Rn. 76; Cosack, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.), EEG-Kommentar, 3. Aufl. 2013, § 5 Rn. 125; BDEW, Stellungnahme S. 8 und 10, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/binwv/2013/20>.

fung des Netzbetreibers als Zuarbeit für den Projektierer bei dessen Standortauswahl und Anlagenplanungen zu werten ist. Dies sind insbesondere Anfragen zur Vorbereitung der Standortauswahl des Einspeisewilligen bzw. des Projektierers, ohne dass der Einspeisewillige oder der Projektierer den Standort in seiner Anfrage konkretisiert hat (z. B. bei der Angabe mehrerer Standorte oder eines größeren Bereiches anstelle eines konkreten Standorts). Der Projektierer oder der Einspeisewillige lagert dabei wesentliche Teile der Standortplanung an den Netzbetreiber aus und bedient sich der Informationen bzw. Prüfungsergebnisse nach § 5 Abs. 5 und 6, um aus mehreren lediglich oberflächlich betrachteten Standorten die (un-)geeigneten herauszufiltern und anschließend in die eigentliche Standortplanung einzusteigen.³⁸ Ob kein ernsthaftes Netzanschlussbegehren vorliegt und ob für anschließend durchgeführte Netzverträglichkeitsprüfungen ein Entgelt erhoben werden kann (vgl. Rn. 78 ff.), ist im Einzelfall zu prüfen.

3.2 „Netzverträglichkeitsprüfung“/„Netzberechnung“

28 Die „Netzverträglichkeitsprüfung“ oder „Netzberechnung“ dient der Bestimmung des Verknüpfungspunktes nach § 5 Abs. 1 und der Planung der Kapazitätserweiterung.³⁹ Sie ist Voraussetzung für die Mitteilung der in § 5 Abs. 6 genannten Informationen (u. a. Verknüpfungspunkt, beantragte Netzdaten und Kostenvoranschlag) durch den Netzbetreiber. Unter Netzverträglichkeitsprüfung wird dabei

eine netztechnische Prüfung verstanden, bei der anhand von Netzdaten – unter Beachtung bereits angeschlossener Anlagen sowie weiterer noch anzuschließender Anlagen, für die bereits Netzanschlussbegehren gestellt wurden – rechnerisch ermittelt wird, ob beispielsweise Kapazitätsengpässe vorliegen und welcher Verknüpfungspunkt sich für den Anschluss sowie die Aufnahme des erzeugten Stroms in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht eignet.⁴⁰

³⁸BNetzA, Stellungnahme S. 2, BDEW, Stellungnahme S. 4 zur Konsultation zu tatsächlichen Fragen, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2013/20>.

³⁹Vgl. alle Stellungnahmen zu Frage 1 der Konsultation zu tatsächlichen Fragen und BDEW, Stellungnahme S. 3 zum Hinweisentwurf, die unter <https://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2013/20> abrufbar sind.

⁴⁰Vgl. dazu § 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 EEG 2009/EEG 2012: „damit die Netzbetreiber den Verknüpfungspunkt ermitteln und ihre Planungen nach § 9 [EEG 2009/EEG 2012] durchführen können.“

- 29 Es handelt sich um eine Prüfung der lokalen Anschlussmöglichkeiten, der Kompatibilität des Netzes mit der Anlage bzw. den Anlagen. Das Resultat der Prüfung ist ein rechnerisches Ergebnis bzw. die Bewertung der Netzsituation.
- 30 Das der Praxis und diesem Hinweis zugrundeliegende Verständnis des Begriffes geht somit über § 5 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 hinaus. Dort bezieht sich „Netzverträglichkeitsprüfung“ nur auf eine Prüfung durch Anlagenbetreiberinnen und -betreiber. Hier wird die in der Praxis weitaus häufigere Prüfung durch den Netzbetreiber ebenfalls mit dem Begriff „Netzverträglichkeitsprüfung“ bezeichnet.

3.3 „Netzdaten“

- 31 Zu den nach § 5 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 offenzulegenden Netzdaten zählen insbesondere die Kapazität, der Ausbauzustand, die Spannungsebene, die Kurzschlussleistung, der Netzimpedanzwinkel, die Leiterquerschnitte, das verwendete Leitermaterial, die Umspannleitungen, die Einspeiseprofile, die Entnahmeprofile, die Anlagenplanungen und die Spannungshöhe; sie beschreiben die Eigenschaften eines Verteilungs- bzw. Übertragungsnetzes.⁴¹
- 32 Die an Einspeisewillige übermittelten Netzdaten müssen – entsprechend der Regelung in § 5 Abs. 2 KraftNAV⁴² – in Form und Inhalt geeignet sein, um sachkundigen Dritten als Entscheidungsgrundlage zu dienen und um eine Nachprüfung des ermittelten Verknüpfungspunktes für Einspeisewillige zu ermöglichen.⁴³ Bei Übermittlung in elektronischer Form sollten gängige Dateiformate⁴⁴ verwendet werden.

⁴¹BT-Drs. 16/8148, S. 45 zu § 9 Abs. 1 EEG 2009 hinsichtlich weiterer geplanter Anlagen; *LG Hof*, Urt. v. 07.10.2004 – 12 O 982/04, ZNER 2005, 242, 242 zu § 4 EEG 2004; *AG Fürstenwalde*, Urt. v. 12.12.2000 – 13 C 19/00, RdE 2001, 161, 161 f.; *Cosack*, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.), EEG Kommentar, 3. Aufl. 2013, § 5 Rn. 121; grundlegend zur Netzverträglichkeitsprüfung, *Weißborn*, ew 14/2006, 24, 25; *Bandelow*, in: Gabler/Metzenthin (Hrsg.), EEG – Der Praxiskommentar –, Oktober 2012, 01–11, § 5 Rn. 44; *Cosack*, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.), EEG-Kommentar, 3. Aufl. 2013, § 5 Rn. 121; entgegen *LG Frankfurt an der Oder*, Urt. v. 14.09.2001 – 6 (b) S 22/01, NvWZ 2002, 1150, 1150, ZNER 2001, 269, 270, RdE 2003, 47, 48 zu § 3 EEG 2000.

⁴²Verordnung zur Regelung des Netzanschlusses von Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie (Kraftwerks-Netzanschlussverordnung – KraftNAV) v. 26.06.2007 (BGBl. I S. 1187).

⁴³BT-Drs. 17/3629, S. 32 und S. 34 f. zu § 5 Abs. 5 und 6 EEG 2009, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeeg2009/aenderung6/material>; *Salje*, EEG Kommentar, 6. Aufl. 2012, § 5 Rn. 91; *Weißborn*, ew 14/2006, 24, 25; *Cosack*, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.), EEG Kommentar, 3. Aufl. 2013, § 5 Rn. 127; *LG Hof*, Urt. v. 07.10.2004 – 12 O 982/04, ZNER 2005, 242, 242 zu § 4 EEG 2004; *OLG Bamberg*, Urt. v. 10.05.2005 – 5 U 7/05, ZNER 2005, 242, 242 a. E. zu § 4 EEG 2004.

⁴⁴Gängige Dateiformate sind die OpenDocument-Formate (ODT, ODS usw.) sowie die entsprechenden MS-Office-Formate (DOCX usw.), daneben PNG, SVG und TIFF für Bilder sowie PDF. Es ist

Netzdaten i. S. d. § 5 Abs. 6 Nr. 2 sind darüber hinaus insbesondere wegen des eigenen Regelungsgehaltes der Norm solche Daten, die nicht bereits gemäß § 19 EnWG⁴⁵, § 17 StromNZV⁴⁶ und § 27 Abs. 2 StromNEV⁴⁷ zugänglich sind.

- 33 Werden die beantragten erforderlichen Netzdaten nicht oder verzögert übermittelt, kann dies eine Pflichtverletzung darstellen, die im konkreten Einzelfall zu einem Schadensersatzanspruch führen kann.

4 Herleitung

- 34 **Kein Entgeltanspruch des Netzbetreibers** Nach § 13 Abs. 1 sind Einspeisewillige oder Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber nicht verpflichtet, die Kosten für eine vom Netzbetreiber durchgeführte Netzverträglichkeitsprüfung zur Ermittlung des gesetzlichen Verknüpfungspunktes i. S. v. § 5 Abs. 1 zu tragen (vgl. Abschnitt 4.1, Rn. 39).⁴⁸ Die Netzverträglichkeitsprüfung ist vom Netzbetreiber unentgeltlich zu erbringen (vgl. Abschnitt 4.1, Rn. 40 ff.; zu den Ausnahmen vgl. Rn. 78 ff.).⁴⁹
- 35 **Unentgeltliche Informationspflicht** Der Netzbetreiber muss den Informationspflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 unentgeltlich nachkommen. Die Netzverträglichkeitsprüfung selbst muss – abgesehen von dem Ergebnis – den Einspeisewilligen nicht vorgelegt werden (vgl. Abschnitt 4.3, Rn. 82 ff.). Der Netzbetreiber hat jedoch das Verfahren und das Ergebnis der Netzverträglichkeitsprüfung mitzuteilen.
- 36 **Abweichende Vertragsgestaltungen** macht der Netzbetreiber die Erfüllung seiner Pflichten von einer Zahlung für eine durchgeführte Netzverträglichkeitsprüfung

Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreibern und Netzbetreibern unbenommen, auch andere Formate zur Übermittlung zu vereinbaren.

⁴⁵Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) v. 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066).

⁴⁶Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzzugangsverordnung – StromNZV) v. 25.07.2005 (BGBl. I S. 2243), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066).

⁴⁷Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung – StromNEV) v. 25.07.2005 (BGBl. I S. 2225), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066).

⁴⁸Zustimmend alle Stellungnahmen, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2013/20>.

⁴⁹Zustimmend alle Stellungnahmen allerdings mit Einschränkungen BDEW, Stellungnahme S. 3 ff. und BNetzA, Stellungnahme S. 2, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2013/20>.

und für die Übermittlung der Informationen abhängig, liegt ein Verstoß gegen das Kopplungsverbot in § 4 Abs. 1 vor, der jedoch nicht zur Nichtigkeit eines solchen Vertrages führt (vgl. Abschnitt 4.4, Rn. 91 ff.). Das Kopplungsverbot verbietet nur das Verhalten, nicht aber den Vertrag als solchen, und ist kein Verbotsgesetz i. S. d. § 134 BGB.

- 37 Vereinbaren Netzbetreiber und Einspeisewillige die entgeltliche Durchführung der Netzverträglichkeitsprüfung oder die entgeltliche Übermittlung der Informationen und Netzdaten i. S. v. § 5 Abs. 5 und 6, so verstößt dies gegen das Abweichungsverbot in § 4 Abs. 2 Satz 1 (vgl. Abschnitt 4.4, Rn. 97 ff.). In dem Fall kann der Netzbetreiber von Einspeisewilligen oder Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreibern keine Zahlung verlangen.⁵⁰
- 38 Sollten Einspeisewillige oder Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber an die Netzbetreiber für die Offenlegung von Informationen i. S. d. § 5 Abs. 5 und 6 oder für eine eigene von dem Netzbetreiber durchgeführte Netzverträglichkeitsprüfung zur Ermittlung des gesetzlichen Verknüpfungspunktes bereits ein Entgelt geleistet haben, so kann ihnen unter bestimmten Voraussetzungen ein Rückzahlungsanspruch zustehen, der sich z. B. aus §§ 812 ff. BGB ergeben kann.

4.1 Kostentragungspflicht aus § 13 Abs. 1 EEG 2009/EEG 2012 und unentgeltliche Netzverträglichkeitsprüfung

- 39 **Kein Entgeltanspruch aus § 13 Abs. 1** § 13 Abs. 1 enthält keinen Zahlungsanspruch für sonstige Maßnahmen, die nicht der technischen Herstellung des Anschlusses i. S. v. § 7 dienen.⁵¹ Weder die zu übermittelnden Informationen und Netzdaten noch die Netzverträglichkeitsprüfung zählen zu den „notwendigen Kosten des Anschlusses“, weil sie keine technischen Anschlusseinrichtungen bzw. Betriebsmittel für den Anschluss darstellen. Betriebsmittel des Anschlusses sind Einrichtungen, die der Herstellung oder Änderung, dem Betrieb oder der Instandhaltung des Netzan-

⁵⁰Im Ergebnis kann offen bleiben, ob das Abweichungsverbot in § 4 Abs. 2 Satz 1 zwingendes Recht ist und den Parteien von vornherein die Dispositionsfreiheit entzogen ist oder ob es sich um ein Verbotsgesetz i. S. v. § 134 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i. d. F. v. 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 22.07.2014 (BGBl. I S. 1218)) handelt, das bei einem Verstoß zur Nichtigkeit führt. Denn die Rechtsfolgen sind dieselben: Dem Netzbetreiber steht kein Zahlungsanspruch gegen Einspeisewillige oder Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreibern zu.

⁵¹Zustimmend alle Stellungnahmen, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2013/20>.

schluss dienen. Unter Netzanschlussmaßnahmen sind die technische Verbindung und damit zusammenhängende Maßnahmen, v. a. Baumaßnahmen, Anschlusstechnik, Umwandlungsanlagen etc. zu verstehen, um die Einspeisung des in der Anlage erzeugten Stroms in das Netz für die allgemeine Versorgung zu ermöglichen.⁵²

- 40 **Unentgeltliche Durchführung der Netzverträglichkeitsprüfung** Die Netzverträglichkeitsprüfung ist unentgeltlich vom Netzbetreiber durchzuführen,⁵³ weil sie seiner Pflicht zum effizienten und sicheren Netzbetrieb entspricht und diesen gewährleistet. Die Netzverträglichkeitsprüfung ist Ausfluss der Systemverantwortung des Verteilnetzbetreibers nach §§ 11 Abs. 1 Satz 1 und 14 Abs. 1 EnWG, weshalb die Netzbetreiber die mit ihrer Pflichterfüllung verbundenen Kosten zu tragen haben.⁵⁴ Dies spricht dafür, die Netzberechnung auch wegen der „Datenhoheit“ und des Kenntnisvorsprunges⁵⁵ des Netzbetreibers dessen Verantwortungsbereich zuzuordnen.
- 41 Daher haben Einspeisewillige die Kosten für eine Netzverträglichkeitsprüfung auch dann nicht zu tragen, wenn die Anlage nicht realisiert wird (Abschnitt 4.1.2, Rn. 57 ff. und Abschnitt 4.1.5, Rn. 77 ff.).⁵⁶
- 42 **Zur Form der Netzverträglichkeitsprüfung** enthält das EEG keine Vorgaben, d. h. es ist dem Netzbetreiber weitgehend selbst überlassen, ob er diese mithilfe einer iterativ-numerischen Lastflusssimulation oder über gängige „Faustformeln“ löst. Jedoch muss der Netzbetreiber das Verfahren und das Ergebnis nennen, damit Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber das Ergebnis adäquat einordnen können.

⁵²Ekardt/Hennig, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.), EEG Kommentar, 3. Aufl. 2013, § 13 Rn. 29; Altröck, in: Altröck/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG Kommentar, 4. Aufl. 2013, § 13 Rn. 13; König, in: Berliner Kommentar zum Energierecht, Band 2, 3. Aufl. 2014, § 13 EEG Rn. 11 f. und 15.

⁵³BRM, Stellungnahme S. 1; FvB, Stellungnahme S. 3; SFV, Stellungnahme S. 1; BNetzA, Stellungnahme S. 1 mit Einschränkung, wenn der Standort für die Anlage noch nicht hinreichend geklärt ist, S. 2; einschränkend BDEW, Stellungnahme S. 3 und 5 ff., wenn die Anlage realisiert wird, andernfalls haben die Einspeisewilligen die Kosten zu tragen, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2013/20>.

⁵⁴BNetzA, Stellungnahme S. 2, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2013/20>.

⁵⁵OLG Düsseldorf, Urt. v. 09.12.2009 – VI-2 U (Kart) 10/06, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/880>, Rn. 58 und 72; zur Unentgeltlichkeit der Netzverträglichkeitsprüfung bereits LG Frankfurt an der Oder, Urt. v. 14.09.2001 – 6 (b) S 22/01, S. 5, NvWZ 2002, 1150, 1150 zu § 3 EEG 2000.

⁵⁶Andere Ansicht BDEW, Stellungnahme S. 2 Absatz 3 und S. 5 ff.

4.1.1 Wortlaut

- 43 Aus dem Wortlaut von § 5 ergibt sich nicht, ob die Netzverträglichkeitsprüfung entgeltlich oder unentgeltlich vorzunehmen ist.
- 44 § 13 Abs. 1 ist nicht eindeutig zu entnehmen, ob von „den notwendigen Kosten des Anschlusses an den gesetzlichen oder gewählten Verknüpfungspunkt“⁵⁷ auch Kosten für die Ermittlung des Verknüpfungspunktes erfasst werden. Er bezieht sich jedoch nicht auf Maßnahmen, die im Zusammenhang mit den Pflichten aus § 5 Abs. 5 und Abs. 6 stehen.

4.1.2 Systematik

- 45 § 13 Abs. 1 erfasst nur die Herstellungskosten für technische Einrichtungen zur Anbindung der Anlage i. S. v. § 7 an den gesetzlichen oder gewählten Verknüpfungspunkt (Netzanschlussmaßnahmen).⁵⁸
- 46 Unter Netzanschlussmaßnahmen sind ausschließlich technische Anschlusseinrichtungen und -anlagen zu verstehen, die für die Funktionsfähigkeit des Anschlusses, d. h. Einspeisung des in der Anlage erzeugten Stromes in das Netz, erforderlich sind. Denn sowohl das EEG (vgl. dazu Rn. 48 ff.) als auch andere Regelwerke zum Anschluss von Erzeugungsanlagen an das Elektrizitätsversorgungsnetz (vgl. Rn. 59 ff.) unterscheiden zwischen dem *Anschluss* (elektrische Verbindung) und der *Netzverträglichkeitsprüfung*, die in anderen Regelwerken als dem EEG unterschiedlichen Kostenregelungen unterliegen. Das EEG regelt lediglich eine Kostentragung von Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreibern für den *Anschluss*, d. h. die rein physische Herstellung. Die Regelungen außerhalb des EEG (vgl. Rn. 59 ff.), die einen Zahlungsanspruch für die Durchführung einer Netzberechnung enthalten, sprechen dafür, dass der Netzbetreiber die Kosten für eine von ihm durchgeführte Netzverträglichkeitsprüfung zu tragen hat, weil im EEG ein ähnlicher Anspruch fehlt.

⁵⁷Zu den im Einzelfall notwendigen Kosten vgl. *Clearingstelle EEG*, Votum v. 06.12.2012 – 2008/33, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2008/33>.

⁵⁸So auch *Altrock*, in: *Altrock/Oschmann/Theobald* (Hrsg.), *EEG Kommentar*, 4. Aufl. 2013, § 5 Rn. 96; *Salje*, *VW* 10/2001, 225, 227.

- 47 Das ergibt sich aus den folgenden Erwägungen:
- 48 **EEG** Die allgemeinen Bestimmungen des EEG zum Anschluss unterscheiden u. a. zwischen der Pflicht bzw. den Regelungen:
- zum vorrangigen Netzanschluss (§ 5 Abs. 1),
 - zur Ermittlung des Verknüpfungspunktes (§ 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 i. V. m. Abs. 1),
 - zur Übermittlung von Informationen und der beantragten erforderlichen Netzdaten (§ 5 Abs. 5 und Abs. 6),
 - zur Herstellung oder Duldung des Anschlusses (§ 7),
 - zur Kostentragung für den Anschluss (§ 13 Abs. 1) und
 - zur Kapazitätserweiterung (§ 5 Abs. 4, § 9, § 14).
- 49 Die Pflichten und Rechte entstehen sukzessive bei Vorliegen eines „Netzanschlussbegehrens“ (vgl. Rn. 13 ff.) wie folgt:
1. Informationspflicht des Netzbetreibers gemäß § 5 Abs. 5
 2. Informationsmitwirkung des Einspeisewilligen bezüglich der geforderten Daten i. S. v. § 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2
 3. Ermittlung des Verknüpfungspunktes i. S. v. § 5 Abs. 1 und ggf. Vorplanung der Kapazitätserweiterung i. S. v. § 9 Abs. 1 gemäß § 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2
 4. Informationspflicht des Netzbetreibers gemäß § 5 Abs. 6
 5. Investitionsentscheidung des informierten Einspeisewilligen mit der Folge:
 - (a) Keine Anlagenerrichtung oder
 - (b) Anlagenerrichtung und Anschlusspflicht gemäß § 5 Abs. 1 und ggf. Pflicht zur Herstellung der technischen Anschlussfähigkeit gemäß § 5 Abs. 1 und Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 1 mit der Folge aus § 13 Abs. 1, § 14.

- 50 Auch wenn § 5 gesetzlich mit „Anschluss“ überschrieben ist, ist dies nicht gleichbedeutend damit, dass alle darin aufgezählten Rechte und Pflichten sowie die damit verbundenen Kosten auf der Kostenfolgenreihe zu den Anschlussmaßnahmen i. S. v. § 13 Abs. 1 zählten. Dies würde der Systematik widersprechen. Dies zeigt sich bereits an der Kostentragungspflicht des Netzbetreibers in § 5 Abs. 3 i. V. m. § 13 Abs. 2.
- 51 Aus der Informationspflicht in § 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 „damit die Netzbetreiber den Verknüpfungspunkt ermitteln können“ ergibt sich, dass Netzbetreiber den Verknüpfungspunkt i. S. v. Abs. 1 zu ermitteln und ihr Netz gemäß § 9 Abs. 1 zu planen haben. Die mit einer Pflichterfüllung verbundenen Kosten sind aber i. d. R. vom Verpflichteten, also vom Netzbetreiber, zu tragen.
- 52 Darüber hinaus ist denkbar, dass die Regulierungsbehörden die Kosten für die durchgeführte Netzverträglichkeitsprüfung bei der Bestimmung der Netznutzungsentgelte und bei der Bestimmung der Erlösobergrenzen anerkennen werden.⁵⁹
- 53 Weil das EEG zwischen dem *Anschluss*, dessen *Herstellung* und der *Netzverträglichkeitsprüfung* (vgl. zum Begriff Rn. 28) unterscheidet, zählt die *Netzverträglichkeitsprüfung* nicht zum „Anschluss“ i. S. v. § 13 Abs. 1.
- 54 § 13 Abs. 1 bezieht sich auf die „notwendigen Kosten“⁶⁰ des Anschlusses“. „Anschließen“ bedeutet, etwas zu verbinden, mithin die physische Herstellung des Anschlusses mittels technischer Einrichtungen bzw. Betriebsmittel durch den Netzbetreiber gemäß § 7 Abs. 1 Alt. 1 oder die Duldung der Herstellung des Anschlusses durch einen beauftragten Dritten gemäß § 7 Abs. 1 Alt. 2.
- 55 Auch aus der funktionalen und formalen Abgrenzung der Anschlussmaßnahmen von den technischen Einrichtungen des Netzbetriebes (§ 9 Abs. 2)⁶¹ lässt sich schließen, dass sich § 13 Abs. 1 auf die technischen Anschlusseinrichtungen bezieht, weil

⁵⁹Für die Anerkennung der höheren personellen und organisatorischen Mehrkosten anlässlich der erweiterten Informationspflicht durch die Regulierungsbehörden *Altrock*, in: *Altrock/Oschmann/Theobald* (Hrsg.), EEG Kommentar, 4. Aufl. 2013, § 5 Rn. 92; *BNetzA*, Stellungnahme S. 1; ausführlicher *BDEW*, Stellungnahme S. 4 f., abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2013/20>.

⁶⁰*Altrock*, in: *Altrock/Oschmann/Theobald* (Hrsg.), EEG Kommentar, 4. Aufl. 2013, § 13 Rn. 10; *Clearingstelle EEG*, Votum v. 06.12.2012 – 2008/33, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2008/33>.

⁶¹Die Eigentumsverhältnisse bilden dabei ein Indiz, während die funktionale Betrachtung für die Abgrenzung im Vordergrund steht, vgl. *Clearingstelle EEG*, Votum v. 02.12.2008 – 2008/10, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2008/10>, Rn. 55 und 58 ff.; *Clearingstelle EEG*, Votum v. 19.09.2008 – 2008/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2008/14>, S. 7 und 9; *BGH*, Urt. v. 28.03.2007 – VIII ZR 42/06, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/node/18>, Rn. 16 und 21 f.

sich der Netzanschluss vom Netzausbau nur hinsichtlich technischer Einrichtungen abgrenzen lässt.

- 56 Zum Netzanschluss zählen alle technischen Einrichtungen und Anschlussanlagen, z. B. Schalteranlagen, Kupplungen und Schaltfelder⁶², die die physische Verbindung der Anlage mit dem Verknüpfungspunkt herstellen und zwischen der Anlage und dem Verknüpfungspunkt liegen,⁶³ und funktional dem Netzanschluss dienen.⁶⁴
- 57 **(Nicht-)Realisierung der Anlage** Die Kosten für eine Netzverträglichkeitsprüfung sind im Grundsatz auch dann nicht vom Einspeisewilligen zu zahlen, wenn die Anlage nicht realisiert wird.⁶⁵
- 58 Die Pflicht zur Ermittlung des Verknüpfungspunktes und die Informationspflicht bestehen unabhängig von der darauf folgenden Anschlusspflicht nach § 5 Abs. 1 (vgl. bereits Rn. 13 ff. und 49). § 5 Abs. 1 regelt, dass „Anlagen“⁶⁶ anzuschließen sind, während nach Abs. 5 und Abs. 6 die dortigen Rechte bereits Einspeisewilligen zustehen sollen, wenn diese ein „Netzanschlussbegehren“ (Rn. 13 ff.) gestellt haben, ohne dass bereits eine Anlage errichtet wurde. Die Informations- und Ermittlungspflicht der Netzbetreiber gegenüber Einspeisewilligen besteht unabhängig von der Anschlusspflicht. Dies ergibt sich bereits aus der Formulierung von § 5 Abs. 5 und Abs. 6 – „sind verpflichtet“ –, die nicht verlangen, dass die Anlage errichtet und angeschlossen werden muss. Eine andere Auslegung widerspräche der gesetzgeberischen Intention, dem Einspeisewilligen eine informierte Entscheidung zu ermöglichen (vgl. oben Rn. 13 ff.).⁶⁷ Denn der Gesetzgeber hat die Pflicht zur Ermittlung des gesetzlichen Verknüpfungspunktes und die anschließende Informationspflicht nicht etwa dann

⁶²Salje, EEG Kommentar, 6. Aufl. 2012, § 4 Rn. 10.

⁶³Bereits zur Rechtslage nach dem EEG 2004, die hinsichtlich der Abgrenzung von Netzanschlussmaßnahmen und Netzausbaumaßnahmen unverändert ist: *BGH*, Urt. v. 28.03.2007 – VIII ZR 42/06, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/node/18>, Rn. 21; *BGH*, Urt. v. 01.10.2008 – VIII ZR 21/07, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/node/481>, Rn. 19 f.; *BGH*, Urt. v. 10.11.2004 – VIII ZR 391/03, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/58>, S. 7 ff.; *Ekarde/Hennig* in: *Frenz/Müggenborg* (Hrsg.), EEG Kommentar, 3. Aufl. 2013, § 13 Rn. 6, 9 und 15 ff.; *BT-Drs.* 15/2864, S. 34 zu § 4 Abs. 2 EEG 2004, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/eeeg2004/material>.

⁶⁴*BDEW*, Stellungnahme S. 12, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/binwv/2013/20>.

⁶⁵Andere Ansicht *BDEW*, S. 3 und 5 ff., abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/binwv/2013/20>.

⁶⁶Vgl. zu den Voraussetzungen des Anspruchs *BGH*, Urt. v. 18.07.2007 – VIII ZR 288/05, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/55>, Rn. 17.

⁶⁷*BT-Drs.* 16/8148, S. 42 zu § 5 Abs. 5 EEG 2009 und *BT-Drs.* 17/3629, S. 32 und 34 f. zu § 5 Abs. 5 und Abs. 6 EEG 2009.

als unbegründet angesehen bzw. als nicht bestehend eingestuft, wenn der Anschlussanspruch nicht geltend gemacht wird. Dass die Ermittlung des Verknüpfungspunktes und die Informationspflicht notwendige Vorstufe für die Anschlusspflicht ist, führt nicht dazu, dass diese Ansprüche nur bei Anschlussrealisierung bestehen sollen.

- 59 **KraftNAV** Auch nach der KraftNAV zählen die Kosten für eine Netzverträglichkeitsprüfung nicht zu den Anschlusskosten. Denn wie das EEG unterscheidet die KraftNAV zwischen dem *Anschluss* in § 8 KraftNAV und der *Netzverträglichkeitsprüfung* in § 3 Abs. 3 und Abs. 4 KraftNAV, die nicht zum *Anschluss* nach § 8 KraftNAV zählt, sondern diesem vorgelagert ist. § 3 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 KraftNAV regelt einen eigenständigen Entgeltanspruch des Netzbetreibers gegen die Betreiberinnen bzw. -betreiber von Erzeugungsanlagen i. S. v. § 1 KraftNAV für eine Netzberechnung.⁶⁸
- 60 Das Entgelt für die Netzverträglichkeitsprüfung nach der KraftNAV soll vermeiden, dass Anschlüsse für Erzeugungsanlagen nach der KraftNAV „auf Vorrat“ geprüft werden, ohne dass es danach zu einem Anschluss kommt.⁶⁹ Derlei Erwägungen hat der Gesetzgeber im EEG nicht getroffen, so dass zum einen die Ermittlung des Verknüpfungspunktes mittels Netzverträglichkeitsprüfung unentgeltlich ist und zum anderen die unentgeltliche Ermittlungspflicht unabhängig von der Realisierung einer Anlage entsteht (vgl. dazu noch Rn. 71 ff. und 78 ff.). Somit kann auch der in der Begründung zu § 3 Abs. 3 KraftNAV zum Ausdruck gebrachte Wille⁷⁰ auf die Netzverträglichkeitsprüfung von EEG-Anlagen nach dem EEG nicht übertragen werden.⁷¹
- 61 Die KraftNAV ist in ihrem begrenzten Anwendungsbereich⁷² nicht auf Anschlusssituationen von Erneuerbaren-Energien-Anlagen übertragbar, denn das EEG ist gegenüber der KraftNAV *lex specialis*, § 1 Abs. 2 Satz 2 KraftNAV und im EEG fehlt eine ähnliche Regelung.

⁶⁸Zu den Gründen vgl. BR-Drs. 283/07, S. 18 zu § 3 Abs. 3 und Abs. 4 KraftNAV.

⁶⁹BR-Drs. 283/07, S. 18 zu § 3 Abs. 3 und Abs. 4 KraftNAV.

⁷⁰BR-Drs. 283/07, S. 18 zu § 3 Abs. 3 und Abs. 4 KraftNAV: Wegen der umfangreichen und komplexen Prüfung der Anschlussfähigkeit sowie der Kostenintensität regelt die KraftNAV einen Entgeltanspruch und wird nach gesetzgeberischen Willen aus Verursachungsgesichtspunkten den Betreiberinnen bzw. -betreibern von Anlagen i. S. v. § 1 KraftNAV auferlegt.

⁷¹Anderer Ansicht *BDEW*, Stellungnahme S. 7, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeeg.de/hinwv/2013/20>.

⁷²Der Anwendungsbereich erstreckt sich auf Kraftwerke mit einer Nennleistung ab 100 MW und einem Anschluss an Elektrizitätsversorgungsnetze mit einer Spannung von mindestens 100 kV, § 1 Abs. 2 Satz 2 KraftNAV.

4.1.3 Historie

- 62 Mit der historischen Betrachtung lässt sich die Frage nicht eindeutig beantworten, ob die Netzverträglichkeitsprüfung unentgeltlich vom Netzbetreiber durchzuführen ist.
- 63 Zwar sind die Kostenregelungen seit dem EEG 2000⁷³ in der Sache gleich geblieben, aber in der Praxis führten die Netzbetreiber die Netzverträglichkeitsprüfung uneinheitlich entgeltlich oder unentgeltlich durch, und auch die Rechtsprechung ist uneinheitlich.
- 64 Erstmalig wurde die Netzverträglichkeitsprüfung im EEG 2004 erwähnt.⁷⁴ Nach der Formulierung von § 4 Abs. 4 EEG 2004 und § 5 Abs. 5 EEG 2009 a. F.⁷⁵ – den Vorgängerregelungen – kann die dort erwähnte Netzverträglichkeitsprüfung auch eine solche des Netzbetreibers sein. § 5 Abs. 5 EEG 2009 a. F. lautet:

„Soweit es für die Ermittlung des Verknüpfungspunktes sowie die Planung des Netzbetreibers nach § 9 erforderlich ist, müssen Einspeisewillige sowie Netzbetreiber einander die dafür notwendigen Unterlagen, insbesondere die für eine nachprüfbare Netzverträglichkeitsprüfung erforderlichen Netzdaten, auf Verlangen innerhalb von acht Wochen vorlegen.“⁷⁶

- 65 Nach diesem ist denkbar, dass die Netzverträglichkeitsprüfung vom Netzbetreiber durchzuführen war, die die Einspeisewilligen nachprüfen konnten. Denkbar ist aber auch ein anderes Verständnis, weil es sich um eine wechselseitige Informationspflicht handelt. Weder aus dem Wortlaut noch aus der Begründung ergibt sich zweifelsfrei,

⁷³Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 29.03.2000 (BGBl. I S. 305), zuletzt geändert durch Art. 4 Satz 2 Erneuerbare Energien-Neuregelungsgesetz v. 21.07.2004 (BGBl. I S. 1918).

⁷⁴Vgl. u. a. BR-Drs. 15/04, S. 55 zu § 4 Abs. 3 EEG 2004: „Die für eine Netzverträglichkeitsprüfung erforderlichen Daten umfassen auch die Daten über ...“, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeeg.de/eeg2004/material>.

⁷⁵Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG), verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074 ff.), in der bis zum 30. April 2011 geltenden Fassung, Art. 6 Satz 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien – EAG EE), BGBl. I v. 15.04.2011, S. 619; bezeichnet als EEG 2009 a. F.

⁷⁶Wegen ähnlicher Formulierung wird auf die Wiedergabe von § 4 Abs. 4 EEG 2004 verzichtet.

von wem die Netzverträglichkeitsprüfung durchzuführen war und für wen sie „nachprüfbar“ im Sinne dieser Regelungen sein sollte.

- 66 Hingegen stellt der Bericht des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu § 4 Abs. 4 EEG 2004, der Vorgängerregelung von § 5 Abs. 5, u. a. fest, dass unter dem EEG 2000 der Netzbetreiber eine Berechnung durchzuführen hatte:

„Für die Bereitstellung der Daten darf – wie es in der Rechtsprechung bereits für die in der Sache weiter reichende Vorgängerregelung, die eine Berechnung des Netzbetreibers verlangt hatte, anerkannt war – auch in Zukunft kein Entgelt verlangt werden.“⁷⁷

- 67 Daraus folgt, dass mit der Neufassung des § 4 EEG 2004 ausdrücklich kein Zahlungsanspruch des Netzbetreibers für eine Netzberechnung folgen sollte, weil sich die Begründung mittelbar auch auf die Netzberechnung bezieht und nicht wesentlich geändert wurde.⁷⁸
- 68 Die Rechtsprechung wiederum ist uneinheitlich. Aus einem Teil der Rechtsprechung zum EEG 2004 ergibt sich, dass die Durchführung der Netzverträglichkeitsprüfung Pflicht des Netzbetreibers ist, die dieser deshalb auch unentgeltlich zu erbringen habe.⁷⁹ Das *OLG Düsseldorf* entschied, dass aus der Anschlusspflicht in § 3 EEG 2000 folge, dass der Netzbetreiber mittels Prüfung verpflichtet sei, den günstigsten Verknüpfungspunkt zu ermitteln.⁸⁰

⁷⁷BT-Drs. 15/2864, S. 35 zu § 4 Abs. 4; zunächst in § 4 Abs. 3 der Begründung zum Regierungsentwurf BR-Drs. 15/04, S. 55 f.; darauf wird in der Begründung zu § 4 Abs. 4 verwiesen, S. 39, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2004/material>.

⁷⁸Andere Ansicht *BDEW*, Stellungnahme S.6, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2013/20>.

⁷⁹Für eine kostenlose Netzberechnung: *LG Frankfurt (Oder)*, Urt. v. 14.09.2001 – 6 (b) S 22/01, *NvWZ* 2002, 1150, 1150, *ZNER* 2001, 269, 270, *RdE* 2003, 47, 48 zu § 3 EEG 2000; für eine kostenlose Ermittlung des Verknüpfungspunktes: *OLG Düsseldorf*, Urt. v. 09.12.2009, VI-2 U (Kart) 10/06, 2 U (Kart) 10/06, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/rechtsprechung/880>, Rn. 38 und 58; Das *LG Hof*, Urt. v. 07.10.2004 – 12 O 982/04, *ZNER* 2005, 242, hat entgegen der Ansicht des *BDEW*, Stellungnahme S. 6, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2013/20>, lediglich darüber entschieden, dass jedenfalls die Netzberechnung nicht zu den vorzulegenden Daten zählt, aber nicht dazu, dass diese entgeltlich durchzuführen ist – vielmehr bleibt dies offen. Das Berufungsgericht *OLG Bamberg*, Urt. v. 10.05.2005 – 5 U 7/05 hat eine vom Netzbetreiber durchzuführende Netzberechnung auf der Grundlage eines Vertrages bejaht; für ein Entgelt *AG Cochem*, Urt. v. 26.06.2003 – 2 C 743/02, *RdE* 2003, 314 ff.

⁸⁰*OLG Düsseldorf*, Urt. v. 09.12.2009, VI-2 U (Kart) 10/06, 2 U (Kart) 10/06, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/rechtsprechung/880>, Rn. 38 und 58; ähnlich *LG Frankfurt an der Oder*, Urt. v. 14.09.2001 – 6 (b) S 22/01, *NvWZ* 2002, 1150, 1150, *RdE* 2003, 47, 48, *ZNER* 2001,

4.1.4 Genese

- 69 Die genetische Betrachtung ist unergiebig. Im Gesetzgebungsverfahren zum EEG 2009 regte der Bundesverband BioEnergie (BBE) zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 5. Dezember 2007 an, § 5 Abs. 3 EEG 2009-Entwurfssfassung dahingehend zu konkretisieren, dass die Netzverträglichkeitsprüfung zur Leistungspflicht des Netzbetreibers zähle.⁸¹ Die vorgeschlagenen Änderungen des BBE wurden im weiteren Gesetzgebungsverfahren nicht übernommen – allerdings ohne Begründung. Zwar könnte dies als Indiz dafür herangezogen werden, dass aus Sicht des Gesetzgebers die Netzverträglichkeitsprüfung nicht unentgeltlich vom Netzbetreiber durchzuführen ist.⁸² Der Gesetzgeber könnte aber auch auf eine Konkretisierung verzichtet haben, weil die vom BBE Bundesverband BioEnergie e. V. vorgeschlagene Regelung aus dessen Sicht bereits der geltenden Rechtslage entsprach und daher ein gesetzgeberisches Handeln für entbehrlich erachtet wurde. Im Ergebnis lässt sich nicht zweifelsfrei feststellen, aus welchen Gründen der Gesetzgeber auf die Anregung des BBE Bundesverband BioEnergie e. V. nicht eingegangen ist.
- 70 § 5 EEG 2009 wurde 2011 mit dem EAG EE⁸³ neugefasst und hat einen neuen Absatz 5 und einen ergänzenden Absatz 6 erhalten. Weder dem Gesetzgebungsverfahren zum EAG EE, welches die Richtlinie 2009/28/EG (Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen)⁸⁴ umsetzte, noch Art. 16 Abs. 5 der EE-RL 2009/28 und den Erwägungsgründen 60 bis 62 der EE-RL 2009/28 sind Anzeichen zu entnehmen, dass die Netzverträglichkeitsprüfung kostenpflichtig zu erfolgen habe.

269, 270 zu § 3 EEG 2000; a. A., die keine Verpflichtung des Netzbetreibers sehen, von sich aus den technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt zu ermitteln: *OLG Schleswig*, Ur. v. 03.07.2009, 14 U 96/08, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/node/742>, S. 4. Das *OLG Schleswig* führt ferner aus, dass die Netzberechnung als solche den Kunden nicht in Rechnung gestellt werden könne, S. 5; *LG Bayreuth*, Ur. v. 26.10.2007 – 22 O 146/05, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/node/250>, S. 16.

⁸¹Ausschussdrucksache v. 24.04.2008 16(16)393E, S. 4 zu § 5 Abs. 3 EEG 2009-Entwurfssfassung, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2009/material>.

⁸²So jedenfalls der *BDEW*, Stellungnahme S. 6, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2013/20>.

⁸³Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien – EAG EE) v. 12.04.2011, BGBl. I S. 619.

⁸⁴Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 23.04.2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG, ABl. EU v. 05.06.2009, Nr. L 140, S. 16, im Folgenden bezeichnet als EE-RL 2009/28.

4.1.5 Sinn und Zweck

- 71 **Kein Entgeltanspruch aus § 13 Abs. 1** Sinn und Zweck der Norm sprechen dagegen, die Kosten für die Netzverträglichkeitsprüfung als Anschlusskosten i. S. v. § 13 Abs. 1 anzusehen.
- 72 Sinn und Zweck der Kostentragungsregelungen in den §§ 13 und 14 ist, die Gesamtkosten für den Anschluss von EEG-Anlagen aufzuteilen. Sie dienen der Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten sowie der Transparenz.⁸⁵
- 73 Gleichzeitig sollen die Kosten der Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber gemindert werden. Dies ergibt sich aus dem im EEG verankerten System der sog. „flachen Anschlusskosten“⁸⁶ im Gegensatz zu anderen Ausgestaltungsvarianten (sog. tiefe oder gemischte Anschlussgebühren-Regime).⁸⁷ Bei den flachen Anschlusskosten bezahlen die Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber nach dem Verursachungsprinzip nur die notwendigen Kosten,⁸⁸ die für den physischen Netzanschluss anfallen.⁸⁹ Die Kostentragungsregeln im EEG beziehen sich auf die Betriebsmittel⁹⁰, die entweder al-

⁸⁵BT-Drs. 16/8148, S. 48 zu § 13 EEG 2009, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/ee2009/material>; Ekarth/Hennig, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.), EEG Kommentar, 3. Aufl. 2013, § 13 Rn. 3.

⁸⁶BT-Drs. 16/8148, S. 48 zu § 13 EEG 2009, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/ee2009/material>.

⁸⁷Schäfermeier, in: Reshöft, EEG Kommentar, 3. Aufl. 2009, § 13 Rn. 2; Schäfermeier, in: Reshöft/Schäfermeier (Hrsg.), EEG Kommentar, 4. Aufl. 2014, § 13 Rn. 2; Altröck, in: Altröck/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG Kommentar, 3. Aufl. 2011, § 13 Rn. 2; Leprich/Frey/Horst (IZES), Forschungsvorhaben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Analyse und Bewertung der Wirkungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) aus gesamtwirtschaftlicher Sicht (Förderkennzeichen 03MAP113), Kapitel 3 Analyse und Bewertung der Wirkungen des EEG im bundesdeutschen Stromsektor, Februar 2008, abrufbar unter http://www.erneuerbare-energien.de/fileadmin/ee-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/ee_wirkungen_kap3.pdf, S. 17 f., zuletzt abgerufen am 18.08.2014.

⁸⁸Clearingstelle EEG, Votum v. 06.12.2012 – 2008/33, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/votv/2008/33>.

⁸⁹Altröck, in: Altröck/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG Kommentar, 4. Aufl. 2013, § 13 Rn. 2; Leprich/Frey/Horst (IZES), Forschungsvorhaben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Analyse und Bewertung der Wirkungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) aus gesamtwirtschaftlicher Sicht (Förderkennzeichen 03MAP113), Kapitel 3 Analyse und Bewertung der Wirkungen des EEG im bundesdeutschen Stromsektor, Februar 2008, abrufbar unter http://www.erneuerbare-energien.de/fileadmin/ee-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/ee_wirkungen_kap3.pdf, S. 20 und 29, zuletzt abgerufen am 18.08.2014.

⁹⁰Vgl. zu „Betriebsmitteln“ Rn. 46: Betriebsmittel des Anschlusses sind Einrichtungen, die der Herstellung oder Änderung, dem Betrieb oder der Instandhaltung des Netzanschlusses dienen. Unter Netzanschlussmaßnahmen ist die technische Verbindung und damit zusammenhängende Maßnah-

lein den Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreibern dienen sowie direkt durch den Anschluss der konkreten Anlage verursacht werden⁹¹ und daher von diesen zu tragen sind, oder allein dem Netzbetreiber dienen, vgl. § 9 Abs. 2. Die Netzverträglichkeitsprüfung ist kein solches Betriebsmittel.

- 74 **Unentgeltliche Durchführung der Netzverträglichkeitsprüfung** Nach Sinn und Zweck von § 5 ist die Netzverträglichkeitsprüfung unentgeltlich durchzuführen.
- 75 Die Unentgeltlichkeit resultiert aus der dem Netzbetreiber obliegenden Pflicht zur Ermittlung des Verknüpfungspunktes i. S. v. § 5 Abs. 1 gemäß § 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 („damit die Netzbetreiber den Verknüpfungspunkt ermitteln... können“).⁹² Die Pflicht zur Ermittlung und Benennung des Verknüpfungspunktes ist eine Leistung, die der Netzbetreiber zu erbringen hat und dem Einspeisewilligen ein eigenes Forderungsrecht aus § 5 Abs. 5 und Abs. 6 gibt (vgl. Wortlaut „sind verpflichtet“). Die Netzverträglichkeitsprüfung ist lediglich ein Teil der Erfüllung dieser Pflicht zur Ermittlung und anschließenden Benennung des Verknüpfungspunktes, denn die Benennung setzt zwangsläufig die Ermittlung des Verknüpfungspunktes voraus.
- 76 Ferner dient die Netzverträglichkeitsprüfung der Gewährleistung eines sicheren Netzbetriebes und der Ermittlung des Verknüpfungspunktes, weshalb sie in dem Verantwortungsbereich des Netzbetreibers liegt.
- 77 **(Nicht-)Realisierung der Anlage** Auch wenn die geplante Anlage nicht realisiert wird, führt dies im Grundsatz nicht dazu, dass der Einspeisewillige die Kosten zu tragen hat. Denn nach dem Willen des Gesetzgebers⁹³ ist die Ermittlungs-, Prüfungs- und Informationspflicht nicht eingeschränkt. Der Netzbetreiber hat kein Ermessen dahingehend, diese Pflichten mit Bedingungen zu verknüpfen. Dem Sinn und Zweck von § 5 und § 13 ist eine solche Entgeltpflicht auch dann nicht zu entnehmen, wenn

men, v. a. Baumaßnahmen, Anschlusstechnik, Umwandlungsanlagen etc. zu verstehen, um die Einspeisung des in der Anlage erzeugten Stroms in das Netz für die allgemeine Versorgung zu ermöglichen.

⁹¹ *Altrock*, in: *Altrock/Oschmann/Theobald* (Hrsg.), *EEG Kommentar*, 4. Aufl. 2013, § 13 Rn. 14: „Notwendig sind die Kosten für... sowie alle weiteren Kosten im Zusammenhang mit solchen Anlagen und Einrichtungen, wenn sie durch den Anschluss der konkreten Anlage **direkt** verursacht worden sind.“

⁹² *BGH*, Urt. v. 10.10.2012 – VIII ZR 362/11, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/2081>; *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 29.09.2011 – 2011/1, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2011/1>.

⁹³ *BT-Drs.* 16/8148, S. 42 zu § 5 Abs. 5 EEG 2009 und *BT-Drs.* 17/3629, S. 32 und S. 34 f. zu § 5 Abs. 5 und Abs. 6 EEG 2009.

die geplante Anlage an dem gesetzlichen Verknüpfungspunkt nicht realisiert werden kann, z. B. weil die Kapazitätserweiterung wirtschaftlich unzumutbar ist oder weil der Betrieb der geplanten Anlage aufgrund der vom Netzbetreiber genannten Anschlusskosten unwirtschaftlich ist (vgl. bereits zu den gesetzgeberischen Erwägungen Rn. 13 ff.). Netzbetreiber haben den Verknüpfungspunkt mittels Netzverträglichkeitsprüfung unabhängig von der vorherrschenden Netzsituation, d. h. unabhängig von dem mit der Prüfung verbundenen Aufwand, und unabhängig von dem *Anschluss* der Anlage zu ermitteln. Die Absätze 5 und 6 sind von ihrer Funktion her bereits vorhandene und nicht erst aus § 5 Abs. 1 geschuldete Rechte. Diese voneinander getrennten eigenständigen Pflichten entstehen sukzessive, so dass das nachgelagerte Ereignis des Nicht-Anschlusses die Ermittlungs- und Informationspflicht nicht entfallen lassen und nicht zu einem Entgeltanspruch führen kann.

4.2 Entgeltanspruch für die durchgeführte Netzverträglichkeitsprüfung

- 78 Ein Entgelt für die vom Netzbetreiber durchgeführte Netzverträglichkeitsprüfung kann ausnahmsweise in Betracht kommen, wenn der Prüfung kein ernsthaftes „Netzanschlussbegehren“ zugrundeliegt (vgl. hierzu Rn. 26 ff.), insbesondere wenn kein „Einspeisewilliger“ die Voranfrage gestellt hat.
- 79 Von Gesetzes wegen ist bei Vorliegen einer Anfrage mit den erforderlichen Angaben (Rn. 13) zunächst davon auszugehen, dass es sich bei Personen, die die in § 5 Abs. 5 und 6 genannten Ansprüche geltend machen, um Einspeisewillige mit einem ernsthaften Netzanschlussbegehren handelt.
- 80 Daraus folgt aber nicht, dass Netzbetreiber unbilligen Netzanschlussbegehren schutzlos ausgesetzt bleiben. Die Clearingstelle EEG weist jedoch darauf hin, dass es keine standardisierten Fälle gibt und stets im Einzelfall zu prüfen ist, ob ein „Netzanschlussbegehren“ vorliegt.
- 81 Das EEG selbst regelt keinen Entgeltanspruch der Netzbetreiber für eine durchgeführte Netzverträglichkeitsprüfung, die entweder aufgrund von „Netzanschlussbegehren“ oder aufgrund eines unechten Netzanschlussbegehrens vorgenommen wurde. Ob und unter welchen genauen Voraussetzungen ein Anspruch des Netzbetreibers auf ein Entgelt besteht, insbesondere woraus sich dieser herleiten lässt (z. B. aus dem BGB⁹⁴), ist im Einzelfall zu prüfen.

⁹⁴Vgl. *BDEW*, Stellungnahme S. 3 und 8 f.: Auskunftsvertrag gemäß §§ 670, 662 BGB bzw. Dienstvertrag gemäß §§ 631 Abs. 1, 611 Abs. 1 BGB; vgl. auch *BNetzA*, Stellungnahme S. 2, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2013/20>.

4.3 Unentgeltliche Informationspflicht und keine Pflicht zur Übermittlung der Netzverträglichkeitsprüfung

82 Der Informationspflicht ist unentgeltlich nachzukommen.⁹⁵ Zwar ist das Ergebnis der Netzverträglichkeitsprüfung vorzulegen, aber nicht die Netzverträglichkeitsprüfung selbst,⁹⁶ weil diese weder zu den in § 5 Abs. 6 genannten Informationen noch zu den beantragten Netzdaten (vgl. zum Begriff „Netzdaten“ Rn. 31) zählt.

4.3.1 Wortlaut

83 Die Unentgeltlichkeit der Informationspflicht ergibt sich nicht zweifelsfrei aus dem Wortlaut von § 5 Abs. 5 und 6. Eine Netzverträglichkeitsprüfung geht über die bloße Mitteilung von „Informationen“, „Netzdaten“ und über die Begriffe „Anlagen- sowie Netzdaten“ hinaus.⁹⁷

84 Nach dem Wortlaut ist die Netzverträglichkeitsprüfung nicht von den Netzbetreibern an den Einspeisewilligen zu übermitteln.⁹⁸ Die dort erwähnte Netzverträglichkeitsprüfung ist eine solche, die die Einspeisewilligen durchführen lassen können, um den vom Netzbetreiber genannten Verknüpfungspunkt zu prüfen.⁹⁹

⁹⁵Zustimmend alle Stellungnahmen zum Hinweistwurf, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2013/20>.

⁹⁶Entgegen *Salje*, EEG, 6. Aufl. 2012, § 4 Rn. 24 und § 5 Rn. 83 sowie 91 f., der in der Kommentierung zu § 4 die Netzverträglichkeitsprüfung zwar auch als kostenlos zu erbringende Pflicht der Netzbetreiber, aber auch die Offenlegung der Netzberechnung bejaht, jedoch in der Kommentierung zu § 5 die Vorlage und kostenlose Durchführung der Netzverträglichkeitsprüfung ablehnt.

⁹⁷*LG Hof*, Urt. v. 07.10.2004 – 12 O 982/04, ZNER 2005, 242, 242; vgl. auch BT-Drs. 15/2864, S. 35 zu § 4 Abs. 4 EEG 2004: „Die für eine Netzverträglichkeitsprüfung erforderlichen Daten umfassen auch die Daten über den geplanten Ausbau durch andere Anlagenbetreiber, da ein Anschluss weiterer Anlagen die zur Verfügung stehende Netzkapazität beeinflusst. Der Netzbetreiber muss deshalb dem Einspeisungswilligen auch die Informationen hinsichtlich der ihm bekannten Anlagenplanungen im Bereich seines Netzes weitergeben.“, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/eeg2004/material>; *Salje*, VW 10/2001, 225, 227; *AG Fürstenwalde*, Urt. v. 12.12.2000 – 13 C 19/00, RdE 2001, 161, 161 f.; *Weißborn*, ew 14/2006, 24, 25; a. A. *LG Frankfurt an der Oder*, Urt. v. 14.09.2001 – 6 (b) S 22/01, S. 5 zu § 3 EEG 2000, das den unentgeltlichen Auskunftsanspruch in § 3 EEG 2000 auch auf die Netzverträglichkeitsprüfung erstreckt.

⁹⁸Ebenso lehnen eine Übermittlung ab: *Salje*, EEG Kommentar, 6. Aufl. 2012, § 5 Rn. 91; *LG Hof*, Urt. v. 07.10.2004 – 12 O 982/04, ZNER 2005, 242, 242 zu § 4 EEG 2004; *OLG Bamberg*, Urt. v. 10.05.2005 – 5 U 7/05, ZNER 2005, 242, 242 zu § 4 EEG 2004, *Weißborn*, ew 14/2006, 24, 25; *BDEW*, Stellungnahme S. 10, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2013/20>.

⁹⁹BT-Drs. 17/3629, S. 34 f. zu § 5 Abs. 5 EAG EE; BT-Drs. 17/4895, S. 20 zu § 5 EAG EE, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/eeg2009/aenderung6/material>; BT-Drs. 16/8148, S. 42 zu § 5 Abs. 5 EEG 2009, <https://www.clearingstelle-ee.de/eeg2009/material>; *Salje*, EEG Kommentar, 6. Aufl. 2012, § 5 Rn. 70.

4.3.2 Systematik

- 85 Weil Einspeisewillige und Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber nach § 13 Abs. 1 nicht verpflichtet sind, die Kosten für die vom Netzbetreiber übermittelten Informationen zu tragen (vgl. Abschnitt 4.1.2, Rn. 46 ff.) ist es systematisch richtig, davon auszugehen, dass die Informationspflicht unentgeltlich zu erbringen ist.

4.3.3 Historie und Genese

- 86 Historisch betrachtet hat der Netzbetreiber unentgeltlich zu informieren:

„Für die Bereitstellung der Daten darf – wie es in der Rechtsprechung bereits für die in der Sache weiter reichende Vorgängerregelung, die eine Berechnung des Netzbetreibers verlangt hatte, anerkannt war – auch in Zukunft kein Entgelt verlangt werden. Denn der notwendige Aufwand ist verhältnismäßig gering und gehört zu den vom Gesetzgeber den Netzbetreibern aufgrund ihrer durch die Netzsituation bedingten marktbeherrschenden Stellung im Energiesystem zugewiesenen Aufgaben...“

Der Anlagenbetreiber und der Netzbetreiber müssen jeweils die Kosten für die ihnen obliegenden Pflichten selbst tragen.“¹⁰⁰

- 87 Die Unentgeltlichkeit sollte in den Folgefassungen des EEG nach dem Willen des Gesetzgebers fortbestehen.¹⁰¹

¹⁰⁰BT-Drs. 15/2327, S. 25 und BT-Drs. 15/2864, S. 35 zu § 4 Abs. 4 EEG 2004, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2004/material>. Zur Unentgeltlichkeit auch BR-Drs. 15/04, S. 55 zu § 4 Abs. 3 EEG 2004, BT-Drs. 15/2539, BT-Drs. 15/2845, S. 4 und BT-Drs. 15/2864, S. 35, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2004/material> und BT-Drs. 16/8148, S. 42 zu § 5 Abs. 5 EEG 2009, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2009/material>; vgl. zur weiteren rechtlichen Entwicklung BT-Drs. 18/1304, S. 120. zu § 8 Abs. 6 EEG 2014, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2014/material> in Abschnitt 6, Rn. 101 ff.

¹⁰¹BT-Drs. 17/3629, S. 32 und S. 34 f. zu § 5 Abs. 5 und 6 EEG 2009, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2009/aenderung6/material>; vgl. zur weiteren rechtlichen Entwicklung BT-Drs. 18/1304 S. 120, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2014/material> und Abschnitt 6, Rn. 101 ff. Die Netzdaten und deren Übermittlung sind mit verhältnismäßig geringem Aufwand darstellbar: BT-Drs. 15/2864, S. 35 zu § 4 EEG 2004, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2004/material>; BT-Drs. 16/8148, S. 42 zu § 5 Abs. 5 EEG 2009, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2009/material>; BT-Drs. 17/3629, S. 34 f. zu § 5 EAG EE, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2009/aenderung6/material>: „Der Sache nach ist § 5 Abs. 6 EEG 2009/EEG 2012 als Auskunftsanspruch einzuordnen, auf den hilfsweise die allgemeinen Vorschriften anzuwenden seien und unentgeltlich zu erfolgen habe, §§ 666 sowie 809 ff. BGB.“, *Cosack*, in: Frenz/Müggenborg

- 88 Die eigentliche Netzverträglichkeitsprüfung ist – abgesehen vom Ergebnis – nicht zu übermitteln. Hätte der Gesetzgeber ebenso die Netzverträglichkeitsprüfung von der Übermittlungspflicht erfasst wissen wollen, so hätte er dies entsprechend in Abgrenzung zu den genannten *Informationen* und *Netzdaten* klarstellen müssen.
- 89 Auch nach einem Teil der Rechtsprechung haben Netzbetreiber nur die Netzdaten vorzulegen, die eine Netzberechnung im eigenen Verantwortungsbereich von Einspeisewilligen ermöglichen.¹⁰²

4.3.4 Sinn und Zweck

- 90 Der Netzbetreiber muss den Einspeisewilligen unentgeltlich informieren, weil dies zum einen verhältnismäßig ist und zum anderen zu den von dem Gesetzgeber den Netzbetreibern zugewiesenen Aufgaben zählt (vgl. bereits Abschnitt 4.3.3, Rn. 86).¹⁰³

4.4 Abweichende Vertragsgestaltungen

4.4.1 Verstoß gegen das Kopplungsverbot

- 91 Der Netzbetreiber darf seine Pflichten aus dem EEG – Ermittlung des technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunktes und Informationspflicht – nicht vom Abschluss eines Vertrages abhängig machen (§ 4 Abs. 1 – sog. Kopplungsverbot).

(Hrsg.), EEG Kommentar, 3. Aufl. 2013, § 5 Rn. 114; zur Unentgeltlichkeit: *Salje*, EEG Kommentar, 4. Aufl. 2007, § 4 Rn. 141 f.; *LG Hannover*, Urt. v. 24.06.2010 - 18 O 260/08, ZNER 2010, 414, 415; *Heinrichs*, in: Palandt, BGB, 68. Aufl. 2009, § 261 Rn. 8 m. w. N.; *LG Frankfurt (Oder)*, Urt. v. 14.09.2001, 6(b)S 22/01, NVwZ 2002, 1150, 1150.

¹⁰²*OLG Bamberg*, Urt. v. 10.05.2004 - 5 U 7/05, ZNER 2005, 242, 242 a. E. zu § 4 EEG 2004; *LG Hof*, Urt. v. 07.10.2004 - 12 O 982/04, ZNER 2005, 242, 242; *LG Frankfurt an der Oder*, Urt. v. 23.11.2004 - 13 O 38/04; *AG Fürstenwalde*, Urt. v. 12.12.2000 - 13 C 19/00, RdE 2001, 161, 162; *AG Cochem*, Urt. v. 26.06.2007 - 2 C 743/02, RdE 2003, 314, 315 zu §§ 3 und 10 EEG 2000; *Weissenborn*, ew 14/2006, 24, 24 f.; a. A. *LG Frankfurt an der Oder*, Urt. v. 14.09.2001 - 6 (b) S 22/01, ZNER 2001, 269, 270, RdE 2003, 47, 48, NVwZ 2002, 1150, 1150 zu § 3 EEG 2000, das den Begriff der Netzdaten weit auslegt und auch die Netzverträglichkeitsprüfung zum Gegenstand der Auskunftspflicht macht.

¹⁰³Begründung RefE v. 10.10.2007, Besonderer Teil zu § 5 Abs. 5 EEG 2009, S. 14 und BT-Drs. 16/8148, S. 42 zu § 5 Abs. 5 EEG 2009, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/eeeg2009/material>, Auslassungen nicht im Original; ähnlich bereits zu § 4 EEG 2004 Bericht des Unterausschusses BT-Drs. 15/2864, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/eeeg2004/material>, S. 35.

- 92 In diese Regelung fallen nach dem **Wortlaut** sowohl Hauptleistungs- als auch Nebenpflichten, die der Erfüllung der Hauptleistungspflicht dienen, weil sie „Verpflichtungen aus diesem Gesetz“ i. S. v. § 4 Abs. 1 und „Bestimmungen dieses Gesetzes“ i. S. v. § 4 Abs. 2 Satz 1 sind.
- 93 Zwar ergibt sich dies nicht unmittelbar aus dem Wortlaut, aber aus dem **Sinn und Zweck** der Norm. Denn § 4 bezweckt die effektive Durchsetzbarkeit der Ansprüche und Pflichten aus dem EEG.¹⁰⁴ Zu den Pflichten zählen ebenso die Nebenpflichten. Andernfalls könnte es dazu kommen, dass der Netzbetreiber die Erfüllung seiner Hauptleistungspflichten vereitelt oder zumindest verzögert,¹⁰⁵ indem die Nebenpflichten Gegenstand eines gekoppelten Vertrages werden oder Vereinbarungen vom gesetzgeberischen Willen abweichen. Dieser Wille würde vereitelt, könnte der Netzbetreiber ein Entgelt für die Information i. S. v. § 5 Abs. 6 und beantragten Netzdaten i. S. v. § 5 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 vereinbaren oder Informationen solange vorenthalten, bis Einspeisewillige für die Informationen zahlen.
- 94 Für das Kopplungsverbot kommt es nicht darauf an, was der Vertrag inhaltlich regelt. Denn das Kopplungsverbot missbilligt, dass Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber behindert werden und will ein entsprechendes Verhalten des Netzbetreibers (Kopplung der dem Netzbetreiber auferlegten gesetzlichen Pflichten an einen Vertrag) verhindern. Somit reduzieren sich auch die Anforderungen an den Inhalt des gekoppelten Vertrages. Der Handlungsunwert, der dem Verhalten des Netzbetreibers bei einer Kopplung an einen Vertrag immanent ist, ist im EEG nicht beschränkt, so dass auch der Vertragsinhalt nach § 4 Abs. 1 keiner Beschränkung unterliegt.
- 95 Allerdings sind Verträge zur Konkretisierung von technischen Fragen der Einbindung der EEG-Anlage in das Netz erlaubt,¹⁰⁶ solange die Erfüllung der Pflichten aus dem EEG nicht vom Abschluss eines Vertrages abhängig gemacht wird.
- 96 **Rechtsfolge:** Ein Verstoß gegen das Kopplungsverbot führt nicht zur Nichtigkeit der Vereinbarung, sondern dazu, dass der Netzbetreiber dem Einwand des Rechtsmissbrauchs gemäß § 242 BGB¹⁰⁷ ausgesetzt und ein Entgeltanspruch aus dem Ver-

¹⁰⁴BT-Drs. 16/8148, S. 41 zu § 4 EEG 2009, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/ee2009/material>; Lehnert, in: Altrock/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG, 4. Aufl. 2013, § 4 Rn. 2, Rn. 7 und Rn. 14 f.

¹⁰⁵Lehnert, in: Altrock/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG Kommentar, 4. Aufl. 2013, § 4 Rn. 15.

¹⁰⁶BT-Drs. 16/8148, S. 41 zu § 4 Abs. 1 EEG 2009, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/ee2009/material>.

¹⁰⁷Begr. RegE BT-Drs. 16/8148, S. 41 zu § 4 Abs. 1 EEG 2009, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/ee2009/material>; bereits zu § 12 EEG 2004, der Vorgänger-

trag nicht durchsetzbar ist. Denn § 4 Abs. 1 stellt kein Verbotsgesetz i. S. d. § 134 BGB dar;¹⁰⁸ § 134 BGB ist nicht auf den gekoppelten Vertrag anwendbar. Denn § 134 BGB stellt für die Nichtigkeit eines Vertrages auf den Inhalt des Vertrages ab und nicht auf das Verhalten, wie dieser Vertrag zustandekam, ob z. B. der Netzbetreiber seine Monopolstellung ausgenutzt hat (§ 19 GWB¹⁰⁹).¹¹⁰ § 4 Abs. 1 richtet sich (nur) gegen die Art und Weise des Zustandekommens des Vertrages, auch wenn die Parteien eine zweckmäßige Regelung darin gefunden haben mögen.

4.4.2 Verstoß gegen das Abweichungsverbot

- 97 Verlangt der Netzbetreiber von dem Einspeisewilligen ein Entgelt für die übermittelten erforderlichen Informationen und beantragten Netzdaten, so verstößt ein solches Verlangen gegen § 4 Abs. 2 Satz 1. Dies gilt auch für eine Vereinbarung über die entgeltliche Durchführung der Netzverträglichkeitsprüfung. Die Netzverträglichkeitsprüfung dient der Ermittlung des Verknüpfungspunktes und ist damit Teil der Erfüllung dieser Pflicht und somit eine „Bestimmung dieses Gesetzes“ i. S. v. § 4 Abs. 2 Satz 1. Eine Entgeltvereinbarung ist unwirksam bzw. besteht nicht.¹¹¹ Auf die Freiwilligkeit der Vereinbarung, die von den gesetzlichen Bestimmungen zu Lasten der Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber bzw. Einspeisewilligen oder der Netzbetreiber abweicht, kommt es nicht an.
- 98 Das Abweichungsverbot erfasst wegen der Allgemeinheit der Formulierung auch Vereinbarungen von Dritten mit dem Netzbetreiber oder den Einspeisewilligen oder den Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreibern.¹¹² Dagegen spricht zwar, dass das EEG

norm von § 4 Abs. 1 EEG 2009/EEG 2012 – kein Verbotsgesetz i. S. d. § 134 BGB, weil sich das Verbot lediglich an den Netzbetreiber richtet, und nicht an beide Parteien, vgl. *BGH*, Urte. v. 27.06.2007 – VIII ZR 149/06, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/51>, Tz. 12, 13 und 18; *Reshöft*, EEG Kommentar, 3. Aufl. 2009, § 4 Rn. 9.

¹⁰⁸*BGH*, Urte. v. 27.06.2007 – VIII ZR 149/06, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/51>, Tz. 12, 13 und 18.

¹⁰⁹Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) v. 26.06.2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066).

¹¹⁰*Salje*, EEG Kommentar, 5. Aufl. 2009, § 4 Rn. 28 f.

¹¹¹Dabei kann offen bleiben, ob es sich bei dem Abweichungsverbot um ein Verbotsgesetz i. S. v. § 134 BGB oder um zwingendes Recht handelt. In beiden Fällen kann der Netzbetreiber keinen Anspruch aus einer solchen Vereinbarung herleiten. Denn § 134 BGB führt zur Nichtigkeit eines Vertrages. Zählt eine Vorschrift zum zwingenden Recht, so ist den Parteien von vornherein die Dispositionsfreiheit entzogen, so dass kein wirksamer Vertrag zustande kommt.

¹¹²So auch *Schumacher*, in: Berliner Kommentar zum Energierecht, Band 2, 3. Aufl. 2014, § 4 EEG Rn. 9; *Lehmert*, in: Altröck/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG-Kommentar, 4. Aufl. 2013, § 4 Rn. 16 ff. und 44.

als Beteiligte bzw. Verpflichtete nur Einspeisewillige, Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber, Netzbetreiber und Direktvermarktungsunternehmer nennt. Dafür spricht aber, dass die Regelung nicht die Vertragsparteien, sondern nur die Betroffenen, d. h. die von dem Abweichungsverbot Begünstigten, nennt, die unmittelbar durch § 4 Abs. 2 Satz 1 geschützt werden sollen, so dass grds. auch belastende Verträge mit Dritten dem Verbot unterliegen. Dies führt dazu, dass keine der Parteien aus dem Vertrag verpflichtet werden kann. Auch kann durch einseitiges Handeln, ohne dass eine Vereinbarung vorliegen muss, von den Bestimmungen zu Lasten der Betroffenen abgewichen werden, z. B. durch eine Entscheidung der Bundesnetzagentur.¹¹³

5 Rat zur Praxis

- 99 Die Clearingstelle EEG rät Netzbetreibern zur Vermeidung von Streitigkeiten und aus Gründen der Transparenz, eine durchgeführte Netzverträglichkeitsprüfung auf Antrag offenzulegen.¹¹⁴ Dagegen spricht nicht von vornherein, dass die Netzbeurteilung ggf. schutzbedürftige Daten, z. B. Kalkulationsunterlagen, enthalten kann, denn andernfalls liefe der Informationsanspruch von vornherein leer.¹¹⁵ Ob die Kalkulationsunterlagen oder Daten im konkreten Fall dem Betriebs- und Geschäftsgeheimnis unterfallen und darüber hinaus die Offenlegung geeignet wäre, den Netzbetreiber, der hinsichtlich seines Netzbetriebes eine Monopolstellung hat, wirtschaftlich zu schädigen, ist im Einzelfall zu prüfen und von verschiedenen Umständen abhängig.¹¹⁶

¹¹³ *Naujoks*, in: Gabler/Metzenthin (Hrsg.), EEG – Der Praxiskommentar –, Oktober 2012, 01-11, § 4 Rn. 43.

¹¹⁴ So auch *LG Frankfurt an der Oder*, Urt. v. 14.09.2001 – 6 (b) S 22/01, ZNER 2001, 269, 270, RdE 2003, 47, 48, NVWZ 2002, 1150, 1150 zu § 3 Abs. 1 Satz 4 EEG 2000; *Altrock*, in: Altrock/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG Kommentar, 4. Aufl. 2013, § 5 Rn. 100; a. A. *BDEW*, Stellungnahme S. 11.

¹¹⁵ *Bandelow*, in: Gabler/Metzenthin (Hrsg.), EEG – Der Praxiskommentar –, Oktober 2012, 01-11, § 5 Rn. 49.

¹¹⁶ Zu den Voraussetzungen des Geheimnisverrats u. a. *Ebert-Weidenfeller*, in: Achenbach/Ransiek (Hrsg.), Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, 2004, Kapitel III, Abschnitt 3, Rn. 60 ff.; *Koehler/Hasselblatt*, in: Götting/Nordemann (Hrsg.), UWG-Kommentar, 2. Aufl. 2012, Vorbemerkungen zu §§ 17 bis 19, Rn. 1 ff. und § 17 Rn. 5 ff.

100 Unabhängig davon haben Einspeisewillige, Anlagenbetreiberinnen und -betreiber sowie Netzbetreiber wechselseitig das Verbot des Verrats von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach § 17 UWG¹¹⁷ zu beachten.¹¹⁸

6 Übertragbarkeit auf das EEG 2014

101 Der Eröffnungsbeschluss mit den Fragen zur Konsultation bezieht sich noch auf die Vorschriften des EEG 2009/EEG 2012. Das Ergebnis des Hinweises ist jedoch auch auf das EEG 2014¹¹⁹ übertragbar, weil die Regelungen zum gesetzlichen Schuldverhältnis (§ 7 EEG 2014), zum Netzanschluss (§ 8 EEG 2014) und zu den Kosten (§§ 16 und 17 EEG 2014) gegenüber ihren Vorgängerregelungen in § 4, § 5 sowie §§ 13 und 14 EEG 2009/EEG 2012 über Klarstellungen und Ergänzungen hinaus inhaltlich nicht geändert wurden. Jedenfalls führen die Anpassungen in § 7 und § 8 EEG 2014 nicht zu einem anderen Ergebnis hinsichtlich der zu klärenden Fragen.

102 Nach wie vor regelt § 8 Abs. 1 EEG 2014 die Pflicht zum vorrangigen Anschluss an den gesetzlichen Verknüpfungspunkt und § 8 Abs. 5 und 6 EEG 2014 die Informationspflicht.¹²⁰ Der Gesetzgeber hat in seiner Begründung zu § 8 Abs. 6 EEG 2014 ausgeführt:

„Die Zusammenstellung, Prüfung und Übermittlung der Informationen nach § 8 Absatz 6 Nummer 4 gehört wie die anderen Übermittlungspflichten nach § 8 Absatz 5 und 6 EEG 2014 zu den sich aus Absatz 1

¹¹⁷Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb v. 03.03.2010 (BGBl. I S. 254), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes v. 01.10.2013 (BGBl. I S. 3714).

¹¹⁸Altrock, in: Altrock/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG-Kommentar, 4. Aufl. 2013, § 5 Rn. 103; zur Einwilligung von Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreibern in die Weitergabe bestimmter Daten BT-Drs. 16/8148, S. 42 zu § 5 Abs. 5 EEG 2009; zu internen Kalkulationsgrundlagen und deren Schutz *BGH*, Urt. v. 04.09.2013 – 5 StR 152/13, Rn. 21 f. (zitiert nach juris).

¹¹⁹Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes v. 22.12.2014 (BGBl. I S. 2406), nachfolgend bezeichnet als EEG 2014. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2014/arbeitsausgabe>.

¹²⁰BT-Drs. 18/1304, S. 120 zu § 8 Abs. 5 EEG 2014, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2014/material>; in § 8 Abs. 6 EEG 2014 wird mit Nr. 4 eine weitere Informationspflicht des Netzbetreibers eingeführt, den Einspeisewilligen die notwendigen Informationen zur Erfüllung der Pflicht zur Ausstattung der Anlagen mit technischen Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 EEG 2014 zur Verfügung zu stellen, BT-Drs. 18/1304, S. 120 zu § 8 Abs. 6 EEG 2014, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2014/material>.

ergebenen Nebenpflichten des Netzbetreibers und muss insofern unentgeltlich erbracht werden, da sie die Voraussetzung für die Erfüllung der zentralen Pflicht des Netzbetreibers zum vorrangigen Anschluss der Anlagen an das Netz schaffen.“¹²¹

103 Gemäß § 100 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 1 Nr. 10 EEG 2014 ist die neue Rechtslage, jedenfalls die Regelungen zum gesetzlichen Schuldverhältnis, zum Netzananschluss, zu den Netzananschluss- und Kapazitätserweiterungskosten in §§ 7, 8, 16 und 17 EEG 2014, auch auf Bestandsanlagen ab dem 1. August 2014 anwendbar, die noch nicht bis zum 1. August 2014 angeschlossen wurden.¹²²

Beschluss

Der Hinweis wurde einstimmig angenommen.

Gemäß §§ 25c, 25 Nr. 1 Verfo ist das Verfahren mit Annahme des Hinweises beendet.

Dr. Brunner

Dibbern

Dr. Lovens

¹²¹BT-Drs. 18/1304, S. 120 zu § 8 Abs. 6 EEG 2014, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/ee2014/material>.

¹²²Mit weiteren ergänzenden Ausführungen BDEW, Stellungnahme S. 12, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2013/20>.